



**WÄLDER<sup>TM</sup>  
FÜR IMMER  
FÜR ALLE**

2020

Info  
Wald



# UMSETZUNGSHILFE



**DEUTSCHER FSC<sup>®</sup>-STANDARD 3-0**



---

## Liebe Leserinnen, liebe Leser

**mit diesem Leitfaden möchten wir den zertifizierten Forstbetrieben Hinweise an die Hand geben, wie sie die Einhaltung des FSC-Standards möglichst einfach nachweisen können.**

Die in dieser Umsetzungshilfe aufgeführten Nachweismöglichkeiten verstehen sich als Beispiele, mit denen der Forstbetrieb die Konformität seiner forstlichen Arbeiten mit dem jeweiligen FSC-Indikator darlegen kann. Der zuständige Auditor, der für die Bewertung der Konformität mit dem Deutschen FSC-Standard verantwortlich ist, ist nicht an die gelisteten Beispiele gebunden.

Die genannten Unterlagen bzw. sonstigen Nachweise liegen üblicherweise in den Forstbetrieben vor. Im Einzelfall können vor Ort zusätzliche oder anstelle der genannten auch andere Nachweise genutzt werden. Bei einigen Indikatoren verhält es sich so, dass (noch) keine entsprechenden Nachweisdokumente in den Forstbetrieben vorliegen. Dies betrifft zum Beispiel oftmals die Neuregelung bezüglich Rückegassenabstand beziehungsweise Befahrungsprozenten (10.10.7). Bei einem Audit ist es daher durchaus möglich, dass der zuständige Auditor eine geringe Abweichung feststellt, die dann innerhalb von 12 (24) Monaten korrigiert werden muss. Grundsätzlich gilt, dass Abweichungen nicht ehrenrührig sind; manchmal braucht der Forstbetrieb schlicht etwas Zeit, um die Standardvorgaben zu erfüllen.

Die übergeordneten Prinzipien und Kriterien sind vor den jeweiligen Indikatoren nur nachrichtlich und zum besseren Verständnis erwähnt. Beim Audit spielen lediglich die abzu prüfenden Indikatoren eine Rolle.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird auf die konsequente gemeinsame Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Wo nicht anders angegeben, sind immer beide Geschlechter gemeint.

Der FSC-Standard beinhaltet in den Anhängen Definitionen mit \* gekennzeichnet und Ergänzungen zu einigen Kriterien und Indikatoren, die in diesem Dokument nur teilweise enthalten sind. Wir empfehlen deshalb, den seit 1.6.2018 gültigen Deutschen FSC-Standard 3-0 pa-

rallel als pdf-Dokument zu öffnen. Diesen finden Sie im Volltext auf unserer Webseite bzw. [hier](#). Einige Definitionen/Erläuterungen sind mit sog. „Mouseover-Feldern“ versehen. Hier finden sich Definitionen/Erläuterungen oder aktuelle, normative Interpretationen, wenn man mit der Maus über das i-Symbol fährt.

**Hinweis „Anerkannte Lohnunternehmerzertifikate“:** Wenn Forstbetriebe Unternehmer einsetzen, die nach einem System zertifiziert sind, das von FSC-Deutschland anerkannt ist, kann der FSC-Auditor von der Prüfung bestimmter Indikatoren absehen. Es handelt sich um jene Indikatoren, die entsprechend den Hinweis „Unternehmerzertifikat“ enthalten. Diejenigen (Lohn) Unternehmerzertifikate, die von FSC-Deutschland anerkannt sind, finden sich auf der Homepage von FSC-Deutschland. Stand März 2020 ist kein Lohnunternehmerzertifikat anerkannt.

Besonders bedanken möchten wir uns bei Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, der es uns ermöglichte, das vorliegende Dokument auf Grundlage seiner Arbeitshilfe für die Gruppenzertifizierung Kommunalwald Rheinland-Pfalz zu erarbeiten.. Zugearbeitet haben auch Michael Duhr, Privatwaldbesitzer, Martin Seitz, Auditor und Otto Brill, Stadt Merzig. All jene, die das vorliegende Dokument nutzen, sind herzlich aufgerufen, Kommentare, Verbesserungsvorschläge und Ergänzungen zu machen.

Wir hoffen, dass dadurch das Dokument immer weiter an Wert gewinnt und Waldbesitzern und Bewirtschaftern die Arbeit mit FSC zunehmend erleichtert.



Elmar Seizinger, Leiter Waldbereich FSC Deutschland

# INHALT

# ZEICHENERKLÄRUNG

## Die zehn Prinzipien des FSC

Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze.....	4
Prinzip 2: Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen.....	10
Prinzip 3: Rechte Indigener Völker.....	16
Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung.....	17
Prinzip 5: Leistungen des Waldes.....	21
Prinzip 6: Umweltgüter & Auswirkungen auf die Umwelt.....	24
Prinzip 7: Management.....	33
Prinzip 8: Monitoring und Bewertung.....	37
Prinzip 9: Besondere Schutzwerte.....	39
Prinzip 10: Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen.....	41



Mögliche Nachweise



Erläuterungen



Aus Erfahrung oft nachzuholen / Weitführende Links



Besonders interessant für Privatwaldbesitzer



Entfällt für Privatwaldbesitzer



Mouseover-Feld: Aktuelle, normative Interpretationen, Definitionen oder Verweise

## Kompass für Schwerpunktthemen

### Im Folgenden ein Überblick über wichtige inhaltliche Themen im Deutschen FSC-Standard

Tarifliche Entlohnung, 2.4.....	14
Naturwaldentwicklungsflächen, Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion, 6.5.....	26
Natürliche Verjüngung/Jagd, 6.6.1 ff.....	28
Biotopbäume, 6.6.5 ff.....	29
Besondere Schutzwerte, Prinzip 9.....	39
Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft, 10.0.....	41
Schematische Hiebsverfahren und Kahlschlag, 10.1.....	42
Nicht-heimische Baumarten (Gastbaumarten), 10.3.....	44
Feinerschließung, Bodenschutz, 10.10.....	48

# PRINZIP 1: EINHALTUNG DER GESETZE

Der Forstbetrieb hält sämtliche geltenden Gesetze\*, Verordnungen und internationale Verträge sowie Konventionen und Vereinbarungen, die auf nationaler Ebene ratifiziert\* sind, ein.

## Kriterium 1.1

Die Rechtsform des Forstbetriebs ist eindeutig und nachvollziehbar, der Forstbetrieb ist zweifelsfrei amtlich registriert\*. Er hat die schriftliche Berechtigung der zuständigen\* Behörde für seine spezifischen Tätigkeiten.

1.1.1 Von der zuständigen Behörde ausgestellte Unterlagen, die Auskunft über die Rechtsform des Forstbetriebs geben, liegen vor.



- ALK / ALB (automatische Liegenschaftskarte/ automatisches Liegenschaftsbuch)
- Forsteinrichtungswerk
- Betriebsdatenbank Landesforsten
- ggf. Satzung Zweckverband



- Steuernummer, Anlage L
- SVLFG-Nummer



Kommunale Forstbetriebe sind in aller Regel kommunale Regiebetriebe; Rechtsgrundlagen: GemO und LWaldG.

## Kriterium 1.2

Der Forstbetrieb\* legt dar, dass der rechtliche Status\* des Waldes\*, einschließlich der Pacht und Nutzungsrechte\*, und die Betriebsgrenzen eindeutig definiert sind.

1.2.1 Nutzungsrechte von Dritten sind dokumentiert



- Rechte gesetzlicher Art, insbesondere Betretungsrechte LWaldG / BNatSchG
- Ggf. alte Forstberechtigungen
- Rechte, die ins Grundbuch eingetragen sind (z.B. Grunddienstbarkeiten)
- Weitergehende individuelle Nutzungsverträge, z.B.
  - für Waldkindergarten, Ausweisung Wanderwege
  - über Jagdeinrichtungen
  - Abbau von Bodenschätzen
  - Verpachtung von Waldflächen
  - Gestattungen (Durchfahrtsrechte, ...)



Ggf. Komplettierung der individuellen Nutzungsverträge. Ggf. Grundbuchauszug besorgen.

1.2.2 Der Forstbetrieb\* legt Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten\*, ausgestellt von der zuständigen Behörde, vor.



- Komplette Unterlagen zu speziellen Nutzungsrechten, die i.d.R. im Rahmen von raumwirksamen Fachplanungen (z.B. Flurbereinigung, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau, Flächennutzungs- und Bebauungsplan, u.a.m.), ggf. auch bezogen auf die Waldflächen behördlicherseits festgesetzt wurden.

1.2.3 Die Grenzen des Forstbetriebs sind auf Karten dargestellt.




- ALB/ALK (automatische Liegenschaftskarte/ automatisches Liegenschaftsbuch)
- Forstfachkarten von Landesforsten
- Forsteinrichtung, Forstbetriebskarte

### Kriterium 1.3

Der Forstbetrieb\* hat das Recht, den Wald\* im Einklang mit seinem rechtlichen Status und den waldgesetzlichen Bestimmungen zu bewirtschaften. Diese Berechtigung stimmt mit den damit verbundenen rechtlichen Anforderungen gemäß national und örtlich geltender Gesetze\* und Regulierungen sowie administrativen Anforderungen überein. Die Rechte des Forstbetriebs umfassen die Ernte von Produkten und/oder die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen\* innerhalb des Waldes\*. Der Forstbetrieb\* zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, welche für entsprechende Rechte und Pflichten erhoben werden.


**1.3.1** Alle Aktivitäten im Wald\* werden in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen\*, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).

-  • Forstliche Bewirtschaftung: Wird bei der Bewirtschaftung durch Landesforsten durch diese sichergestellt.
- Jagd/Wildbewirtschaftung: Jagdpachtvertrag/Jagderlaubnisscheine, Abschussvereinbarung, ggf. Mindestabschussplan
- Interview
- Waldbegang




Eine Vorlage spezieller Dokumente ist nicht erforderlich.


**1.3.2** Der Forstbetrieb\* bearbeitet eingehende, schriftliche Hinweise über mögliche Verstöße gegen maßgebliche Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften (s. 1.6).

-  • Beschwerden von Stakeholdern und Antworten des Forstbetriebs, entsprechender Schrift- bzw. E-Mailverkehr
- Ggf. Vermerke
- Ggf. daraus resultierende schriftliche Vereinbarungen
- Hinweise/Beschwerden beim Zertifizierer/FSC

**1.3.3** Der Forstbetrieb\* kommt seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nach.

-  • Kassenverwaltung bei der kommunalen Verwaltung
- Rechnung und Zahlungseingang
- Interview mit Mitarbeitern und Lohnunternehmern

**1.3.4** Maßnahmen der Forsteinrichtung\* stehen im Einklang mit allen einschlägigen rechtlichen Anforderungen.


-  • Forsteinrichtungswerk
- Die Maßnahmen werden zwingend auf der Grundlage der für die Forsteinrichtung (mittelfristige Betriebsplanung) geltenden Vorschriften erstellt (durch Landesforsten oder durch öffentlich bestellte private Sachverständige).



#### **Geltende Vorschriften**

Siehe Richtlinien für die Betriebsregelung und Waldzustandserfassung (Waldinventur) im Privatwald oder betriebliche Anweisungen zur Forsteinrichtung der Länder, z.B. [Brandenburg](#)

**1.3.5** Bei Konflikten zwischen Gesetzen, Verordnungen\* und diesem FSC-Standard informiert der Forstbetrieb\* FSC Deutschland (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).

-  • Information von FSC Deutschland erfolgt bei gruppenzertifizierten Forstbetrieben über die Gruppenleitung.
- Interview

**1.3.6** Der Forstbetrieb\* informiert FSC Deutschland über Widersprüchlichkeiten, die sich im Rahmen der Waldbewirtschaftung mit der Anwendung dieses Standards ergeben.

-  • s. 1.3.5

## Kriterium 1.4

Der Forstbetrieb\* entwickelt Maßnahmen und setzt diese um, um den Wald\* systematisch vor unautorisierter oder illegaler Nutzung, Besiedelung und anderen illegalen Aktivitäten zu schützen. Dabei arbeitet er mit den zuständigen Kontrollbehörden zusammen.

**1.4.1** Der Forstbetrieb setzt Maßnahmen um, um unrechtmäßige Nutzungen in seinem Wald zu verhindern.



- Finden keine unrechtmäßigen Nutzungen statt, sind auch keine Maßnahmen erforderlich.
- Ggf. Dokumente (Schrift-/E-Mail-Verkehr, Vermerke)
- Beschilderung
- Schranken
- Interview

**1.4.2** Der Forstbetrieb arbeitet mit Behörden zusammen, die verantwortlich sind für die Erfassung, Kontrolle und Verfolgung von nicht genehmigten oder illegalen Aktivitäten.



- Behörden, z.B.
  - Wasserbehörde
  - Denkmalbehörde
  - Polizei/Staatsanwaltschaft
- Ggf. Dokumente (Schrift-/E-Mail-Verkehr, Vermerke)
- Interview

**1.4.3** Werden illegale oder nicht genehmigte Aktivitäten vom Forstbetrieb festgestellt, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.



- Maßnahmen sind z.B.
  - Information von Behörden (s. o.),
  - Ggf. örtliche Bekanntmachungen
  - Ggf. Abschluss von Verträgen
- Rückbau von „Dirtrails“, Entsorgung von Müll u.ä.
- Interview

## Kriterium 1.5

Der Forstbetrieb\* hält die geltenden Bundes- und Landesgesetze sowie die ratifizierten\* internationalen Konventionen und verpflichtenden Praxisvorgaben in Bezug auf den Transport und Handel von Forstprodukten ein. Dies gilt sowohl innerhalb des Waldes\* als auch außerhalb bis zum Zeitpunkt der Erstinverkehrbringung.

**1.5.1** Der Forstbetrieb\* erfüllt die Anforderungen der European Timber Regulation (EUTR) zur Erstinverkehrbringung von Holz. Andere internationale Abkommen mit Bezug zu Transport und Erstinverkehrbringung von Holz werden ebenfalls eingehalten (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II ).



- Hierbei geht es um die Vermeidung illegalen Holzeinschlags.
- Einhaltung ist bei der Bewirtschaftung durch Landesforsten über diese sichergestellt.
- Nachweis Registrierung als Erst-Inverkehrbringer bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

**1.5.2** Auf Rechnungen über verkaufte Produkte ist – soweit nach UStG erforderlich – die korrekte Umsatzsteuer ausgewiesen.



- Holzverkaufsrechnungen
- Rechnungen über sonstige Walderzeugnisse
- Rechnungen über erbrachte Dienstleistungen (z.B. Forstwirte, Lohnunternehmer)

**1.5.3** Die Umsetzung der Vorgaben des Washingtoner Artenschutzabkommens wird nachgewiesen. Dazu zählt, dass für die Ernte und den Handel dieser Arten entsprechende Zertifikate vorliegen (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).



- Entfällt (keine entspr. Tier- /Pflanzenarten in deutschen Forstbetrieben, entspr. Arten werden nicht gehandelt).

## Kriterium 1.6

Der Forstbetrieb\* identifiziert, vermeidet oder löst Konflikte im Zusammenhang mit Gesetz und Gewohnheitsrecht\*, die außergerichtlich zeitnah\* unter Beteiligung\* von betroffenen Stakeholdern\* gelöst werden können.

**1.6.1** Forstbetriebe\* größer 500 ha besitzen eine interne Verfahrensregel zum Umgang mit schriftlichen Beschwerden (s. 1.3.1).



- Verfahrensregel/Dienst- oder Betriebsanweisung, ggf. Bezug auf bestehende Regeln der Kommune oder in Anlehnung an ein best-practice-Beispiel
- Interview



Verfahrensregel » [Mehr Infos](#)  
Ideen- und Beschwerdemanagement  
» [Mehr Infos](#)

**1.6.2** Schriftliche Beschwerden\* werden zeitnah beantwortet. Sie werden entweder gelöst oder einem entsprechenden Prozess zugeführt (s. 1.3.1).



- Entsprechender Schrift- bzw. E-Mailverkehr
- Ggf. Vermerke
- Ggf. daraus resultierende schriftliche Vereinbarungen
- Interview

**1.6.3** Die betriebliche Ansprechperson für schriftliche Beschwerden\* ist öffentlich bekannt.



- Bürgermeister/Kommunale Verwaltung
- Forstamt/Forstrevier
- Alle Daten sind öffentlich verfügbar (Homepage, Amtsblatt usw.).



- Eintrag im Telefonbuch; bei Verstößen gegen das Waldgesetz kann die Forstbehörde Dritten den Namen des Grundbesitzers nennen.

**1.6.4** In öffentlichen Forstbetrieben\* größer 5.000 ha gilt darüber hinaus:

- Der Forstbetrieb\* beteiligt betroffene Stakeholder bei der Erarbeitung der Verfahrensregeln im Umgang mit schriftlichen Beschwerden\*.
- Der Forstbetrieb\* definiert Fristen zur Beantwortung schriftlicher Beschwerden\*.
- Die Verfahrensregeln sind kostenfrei und öffentlich zugänglich.



- Dokumente (Verfahrensregel)
- Interview



**1.6.5** Forstbetriebe\* kleiner 500 ha haben eine öffentlich verfügbare Ansprechperson zur Konfliktlösung.



- s. 1.6.3

**1.6.6** Aktuelle Aufzeichnungen zu schriftlichen Beschwerden\*, die die Auswirkungen der Waldbewirtschaftung betreffen, liegen vor. Dazu zählen:

- Schritte, die unternommen wurden, um die Beschwerde\* zeitnah\* abzarbeiten
- Ergebnisse aller Beschwerdeverfahren, einschließlich angemessener\* Entschädigungen
- Eingeleitete Maßnahmen (wenn erforderlich)
- Ungelöste Beschwerden\* und Gründe, warum diese nicht gelöst werden konnten.



- Entsprechender Schrift- bzw. E-Mailverkehr
- Ggf. Vermerke
- Ggf. daraus resultierende schriftliche Vereinbarungen

**1.6.7 Bewirtschaftungsmaßnahmen, die eine Beschwerde erheblichen Ausmaßes zur Folge hatten, werden in dem entsprechenden Gebiet eingestellt.**



- Eine Beschwerde „erheblichen Ausmaßes“ ist
  - eine, die einen Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen den aktuellen Deutschen FSC-Standard darstellt und
  - die mehrere Interessen betrifft und
  - die nicht innerhalb von 6 Monaten geklärt werden konnte.
- Einstellung der Maßnahmen
- Dokumentation analog 1.6.6

**1.6.8 Bei Gruppenzertifizierungen sorgt die Gruppenleitung dafür, dass bei geplanter Aufnahme neuer Mitglieder während der Zertifikatslaufzeit betroffene Stakeholder\* darüber informiert werden.**



- Wird durch die Gruppenleitung sichergestellt.
- Managementhandbuch
- Korrespondenz
- Interview mit Forstbetrieb/ betroffenen Stakeholdern

### Kriterium 1.7

Der Forstbetrieb\* erklärt öffentlich, keine Bestechung durch Geld oder andere Formen der Korruption anzubieten oder anzunehmen, und hält – sofern vorhanden – Anti-Korruptionsgesetze ein. Im Falle fehlender Anti-Korruptionsgesetze setzt der Forstbetrieb\* andere Anti-Korruptionsmaßnahmen um, die in Relation zum Umfang\* und der Intensität\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie dem Korruptionsrisiko stehen.

**1.7.1 Der Forstbetrieb\* setzt geeignete Anti- Korruptionsregeln um und informiert sein Personal durch öffentlich verfügbare Dokumente darüber (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).**



- Nachweis (Anti-Korruptionsregeln, z.B. der Kommune)
- Für Beamte gilt § 42 BeamtStG, für Tarifbeschäftigte § 3 Abs. 3 TV-L bzw. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD.)
- Verwaltungsvorschrift (VV) „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“, MinBl. 2015, S. 350
- Interview



- >1.000 ha s. o.
- Durch die Einhaltung von geltendem Recht wird Korruption ausgeschlossen (Vorteilsnahme ist ggf. im Interesse des Forstbetriebs und hier keine Straftat).



Ggf. individuelle Regelungen, z.B. was die Festsetzung von Wertgrenzen für die Annahme von Geschenken betrifft.

Bsp. Merkblatt [„Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“](#)



Vorteilsannahme (§ 331 StGB) ist eine Straftat, die nur ein Amtsträger begehen kann oder jemand, der für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtet ist.

**1.7.2 Zahlung und Annahme von Bestechungsgeldern, anderen Leistungen oder Begünstigungen, Vorteilsnahme sowie jede weitere Form der Korruption findet nicht statt.**



- Nachweis (Anti-Korruptionsregeln, z.B. der Kommunen) nur von privaten Forstbetrieben ab 1000 ha und von öffentlichen Forstbetrieben
- Interview
- Rechnungswesen (d.h. dort keine Einträge)



- >1.000 ha s. o.



**1.7.3** Sollte es Anzeichen für Korruption geben, werden Korrekturmaßnahmen umgesetzt die diese unterbinden.

- Nachweis (Anti-Korruptionsregeln, z.B. der Kommunen) nur von privaten Forstbetrieben ab 1000 ha und von öffentlichen Forstbetrieben
- Entsprechender Schrift- bzw. E-Mailverkehr, z.B. über daraus resultierende Anzeigen oder ähnliche Vorgänge
- Ggf. Vermerke
- Interview

### Kriterium 1.8

Der Forstbetrieb\* verpflichtet sich, seinen Wald\* langfristig gemäß den FSC-Prinzipen\* und - Kriterien\* sowie damit verbundenen FSC-Standards zu bewirtschaften. Eine entsprechende Verpflichtung ist in einem öffentlichen und frei verfügbaren Dokument festgehalten. (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).

**1.8.1** Der Forstbetrieb\* dokumentiert, dass er eine verantwortungsvolle Art der Waldbewirtschaftung im Sinne der Inhalte dieses FSC-Standards langfristig\* umsetzen wird.

- In Gruppen: Vereinbarung über die Teilnahme an der Gruppenzertifizierung. Damit Verpflichtung zur Einhaltung des FSC-Standards
- Zugehöriger Ratsbeschluss aus öffentlicher Sitzung
- Ggf. gesonderte öffentliche Erklärung (z.B. Webseite, Presseerklärung, Gemeindeblatt)
- Interview, s. auch Leitbild 7.1.2

**1.8.2** Die Erklärung aus 1.8.1 ist kostenlos öffentlich verfügbar.

- Öffentliche Verfügbarkeit der o.g. Vereinbarung, idealerweise über die Homepage
- Ratsbeschlüsse sind öffentlich verfügbar
- Ggf. Pressemitteilungen
- Interview



Ggf. öffentliche Verfügbarkeit noch umsetzen (z.B. über Homepage)

- auf Anfrage, soziale Netzwerke

**1.8.3** Forstbetriebe kommunizieren ihre FSC-Zertifizierung mindestens in dem Umfang\*, wie andere Zertifizierungssysteme kommuniziert werden.

- Betrifft die Forstbetriebe, die neben FSC auch nach PEFC oder Naturland zertifiziert sind.
- wenn PEFC Logo eingesetzt wird: auch FSC-Logo auf Rechnungen, Flyern, Webseite, etc.
- Interview



Ggf. Kommunikationsverhalten anpassen, z.B. [FSC-Waldschilder](#) aufstellen, wenn PEFC Schilder vorhanden sind.



# PRINZIP 2: ARBEITNEHMERRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Forstbetrieb\* erhält\* oder verbessert die soziale und wirtschaftliche Situation aller im Forstbetrieb\* Beschäftigten\*.

## Kriterium 2.1

Der Forstbetrieb\* hält die ILO-Erklärung über Grundprinzipien\* und Grundrechte bei der Arbeit (1998) auf Basis der acht ILO-Kernarbeitsnormen ein (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).

**2.1.1** Anstellungs- und Arbeitsbedingungen gehen mit den acht ILO Kernarbeitsnormen konform. Dies wird nachgewiesen durch die Einhaltung Deutscher Gesetze.



- Beamtenrecht
- Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG in Rheinland-Pfalz)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD)
- Nachweis ausschließlich über Interview mit Beschäftigten

**2.1.2** Der Forstbetrieb\* stellt das Recht der Beschäftigten sicher, sich Betriebsräten, Gewerkschaften und vergleichbaren Organisationen anzuschließen.



- Interview mit Beschäftigten

**2.1.3** Beschäftigte\* bestätigen, dass sie aufgrund gewerkschaftlichen Engagements keine Nachteile durch den Forstbetrieb\* befürchten müssen.



- Interview mit Beschäftigten

**2.1.4** Vereinbarungen als Ergebnis von Tarifverhandlungen mit Arbeitnehmervertretungen werden umgesetzt.



- TvöD und zugehörige Vereinbarungen
- Interview mit Beschäftigten

**2.1.5** Der Forstbetrieb\* stellt sicher, dass Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräte über seine FSC-Zertifizierung informiert und konsultiert werden.



- Niederschriften der Sitzungen der Personalräte
- Interview nach Möglichkeit mit Personal-/ Betriebsratsmitgliedern oder Beschäftigten

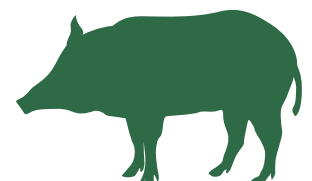


Ggf. Information und Konsultation nachholen.

**2.1.6** Beschäftigte\* können ihre Interessen im Forstbetrieb\* vertreten und sich an der Gestaltung der betrieblichen Abläufe beteiligen.



- Interview mit Beschäftigten



## Kriterium 2.2

Der Forstbetrieb\* fördert die Gleichstellung der Geschlechter\* bei Einstellung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Auftragsvergaben, Verfahren der Beteiligung\* und bei der eigentlichen Waldbewirtschaftung.

**2.2.1** Die Gleichstellung der Geschlechter und die Verhinderung von Diskriminierung bei der Anstellung, bei Fortbildungsmöglichkeiten, bei der Vergabe im Rahmen der Stakeholderbeteiligung und bei der Bewirtschaftung werden sichergestellt (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).



- Gleichstellungsgesetze der Länder (z.B. Landesgleichstellungsgesetz Rheinland-Pfalz)
- Entsprechende Dienst- oder Betriebsanweisung
- Interview mit MitarbeiterInnen und Gleichstellungsbeauftragten



### **Gleichstellung der Geschlechter**

Die gesetzlichen Grundlagen sind in Anhang II FSC-Standard zu finden.

**2.2.2** Bei gleicher Qualifikation werden im Rahmen von Stellenausschreibungen Männer und Frauen gleichbehandelt. Frauen werden ermutigt, sich zu bewerben.



- Landesgleichstellungsgesetz
- Beispiele für Stellenausschreibungen
- Interview mit MitarbeiterInnen und Gleichstellungsbeauftragten

**2.2.3** Frauen und Männer werden bei gleicher Arbeit gleich bezahlt.



- Lohnbuchhaltung
- Interview mit Mitarbeitern und Beschäftigten von Unternehmern
- Grundsätzlich geregelt bei Tarifbindung TvöD

**2.2.4** Der Mutterschutz beträgt mindestens sechs Wochen nach der Entbindung.



- Durch die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gewährleistet
- Interview beim Audit

**2.2.5** Elternzeit ist möglich und führt zu keinen Nachteilen.



- Durch die Einhaltung von Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gewährleistet
- Ergänzende betriebliche Regelungen oder Vereinbarungen
- Interview beim Audit

**2.2.6** Der Forstbetrieb\* beteiligt bei der Zusammensetzung und Koordination von Entscheidungsgremien alle Geschlechter gleich.



- Zusammensetzung der gewählten Gremien (Rat, Ausschüsse)
- Mitgliederliste Personalrat
- Interview mit Beschäftigten
- Entscheidungsgremien in Kommunen sind im Regelfall demokratisch gewählte Institutionen (Gemeinderat, Umweltausschuss, ...), auf deren Zusammensetzung der Forstbetrieb keinen Einfluss hat.

**2.2.7** Vertrauliche und effektive Maßnahmen sind etabliert, um sexuelle Belästigung und Diskriminierung zu melden bzw. anzuzeigen und zu unterbinden.



- Schriftliche Dokumente nur für Forstbetriebe ab zehn Beschäftigten
- Entsprechende Dienst- und Betriebsanweisungen (eigene oder z.B. der kommunalen Verwaltung), Geschäftsordnung
- Übrige: Interview mit Beschäftigten

### Kriterium 2.3

Der Forstbetrieb\* setzt Maßnahmen um, die die Beschäftigten\* vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken schützen. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Waldbewirtschaftung und entsprechen mindestens den Empfehlungen des ILO-Leitfadens für Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Forstarbeit.

**2.3.1** Der Forstbetrieb\* sorgt dafür, dass forstliche Betriebsarbeiten so gestaltet werden, dass (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II):

- beim Einsatz von Beschäftigten\* und Unternehmern schriftliche Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen vorliegen.
- die Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, eingehalten werden.
- die Rettungskette\* sichergestellt ist und Rettungspunkte bekannt sind.
- für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe\* eingesetzt werden.
- nach Möglichkeit geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel\* eingesetzt werden. Bei nichtgewerblichen Selbstwerbern\* wirkt der Forstbetrieb\* darauf hin.
- auf Gesundheitsrisiken beim Einsatz von Sprühfarben hingewiesen wird.



- Gefährdungsbeurteilungen
- Betriebsanweisungen
- Protokolle von Sicherheitstrainings
- UVV-Schulungen
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Schriftliche Arbeitsaufträge, Unterzeichnet von den Verantwortlichen
- Einsatz von Unternehmern mit Unternehmerzertifikaten
- Merkblatt für nicht gewerbliche Selbstwerber
- Karten und Dienstanweisungen zur Rettungskette
- Nachweise zu durchgeführten Rettungsübungen
- Lieferscheine bzw. Rechnungen für
  - PSA, Sonderkraftstoffe
  - forsttechnische Arbeitsmittel, Sprühfarben



Merkblatt » [Mehr Infos](#)

Rettungskette: Forst-App „Hilfe im Wald“  
» [Mehr Infos](#)



- Ausschreibungen, Arbeitsaufträge
- Unternehmerzertifikat

**2.3.2** Der Forstbetrieb\* überwacht und kontrolliert die forstlichen Betriebsarbeiten\* in geeigneter Weise, um sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften erfolgen.



- Abnahmeprotokolle Unternehmer
- Einsatztagebuch etc.

**2.3.3** Der Forstbetrieb\* gewährleistet eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gemäß gesetzlicher Vorgaben. Er benennt dementsprechend Verantwortliche für Arbeitssicherheit und legt ihre Aufgaben fest. (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II)



- Vertrag mit arbeitsmedizinischem Dienstleister
- Vertrag mit Landesforsten über Sicherheitstraining
- Benennungsurkunde für Fachkraft Arbeitssicherheit nach ASiG, § 5
- Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen



- ab dem ersten Beschäftigten ist bereits eine Sicherheitsfachkraft bzw. ein alternatives Betreuungsmodell (DGUV Vorschrift 2 ) erforderlich



DGUV Vorschrift 2 » [Mehr Infos](#)

**2.3.4** Der Forstbetrieb\* führt einen regelmäßigen Austausch mit Beschäftigten\* zum Thema Arbeitssicherheit und dokumentiert diesen.



- Sitzungsprotokolle Personalrat oder Personalversammlung, Dienstbesprechungen o.ä.
- Belege über UVV-Unterweisungen (Erstunterweisung, jährliche/anlassbedingte Unterweisung)
- Protokolle Sicherheitstraining
- Nachweise über Schulungen
- Erste-Hilfe-Kurse
- Rettungsübungen

**2.3.5** Mängelberichte der Unfallversicherungsträger sind auch den davon Betroffenen bekannt.



- Mängelberichte
- Anlassbedingte Unterweisung der Mitarbeiter/Teilnehmerlisten/Protokolle
- Belege über entsprechende Information der Mitarbeiterschaft/Unternehmer

**2.3.6** Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden nach schweren Unfällen/ Vorfällen überarbeitet.



- Nachweise über die Fortschreibung von z.B. Dienst- und Betriebsanweisungen oder Schulungsunterlagen

**2.3.7** Der Forstbetrieb\* hält die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung ein und versichert sich, dass eingesetzte Unternehmer dies auch tun.



- Lohnbuchhaltung
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Ggf. Unternehmerzertifikate
- Meldebescheinigungen Sozialversicherung



- Ausschreibung, Unternehmerverträge

**2.3.8** Insbesondere wird nachgewiesen:



- die Mitgliedschaft beim zuständigen\* Unfallversicherungsträger;
- der Sozialversicherungsnachweis;
- die Arbeitserlaubnis von Arbeitskräften aus nicht EU-Mitgliedsstaaten;
- Lohnabrechnungen weisen Sozialabgaben aus.
- Nachweis durch: Dokumente (AGB, anerkanntes Unternehmerzertifikat)
- Diese Unterlagen liegen u.U. auch bei Landesforsten vor.
- Bei Beauftragung durch die Kommune selbst hat diese sich das entsprechend vorlegen zu lassen.
- Ggf. Unternehmerzertifikate



- s. 2.3.7

**2.3.9** Der Forstbetrieb erfasst die in seinem Betrieb aufgetretenen meldepflichtigen Unfälle und wertet diese durch Vergleich mit nationalen Statistiken jährlich aus.



- Unfallstatistik von Landesforsten
- Verbandsbuch der Forstwirte
- Auswertung der Unfälle



- Erfassung von Unfällen



**2.3.10** Öffentliche Forstbetriebe\* ab 20 Beschäftigten legen mit Hilfe der Instrumente nach 7.1.1. und 7.2.1 („Personalkonzept“) sowie unter Beteiligung von betroffenen\* und interessierten Stakeholdern\* nach 7.6.3 und mit jeweils konkreter Festlegung der Beschäftigtenzahlen nachvollziehbar dar,

- anhand welcher Kriterien (z.B. Nutzungsintensität, betriebliche Strukturen im Raum, verfügbare Qualifikationen, Wirtschaftlichkeit) sie die Reviergrößen und das im Revierdienst einzusetzende Personal festgelegt haben und
- anhand welcher Kriterien sie die Erfüllung ihrer forstlichen Betriebsarbeiten\* durch eigene Beschäftigte\* bzw. durch Einsatz von Unternehmern sicherstellen und
- anhand welcher Kriterien sie die Einstufung der Beschäftigten\* vornehmen.



- Betrifft nur Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten und mehr  
- Personalkonzept

**2.3.11** Das „Personalkonzept“ wird auf Grundlage eines Zeitplans entwickelt und umgesetzt: Es liegt innerhalb von 3 Jahren vor, der Forstbetrieb sorgt für eine entsprechende Umsetzung innerhalb von zwei Jahren.



- Betrifft nur Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten und mehr  
- Personalkonzept/Planung

**2.3.12** Im Rahmen des Personalkonzepts stellen die Forstbetriebe die Angemessenheit der Qualifikation, ausreichende Ortskenntnis sowie eine tätigkeitsgerechte Fort- und Weiterbildung sicher.



- Betrifft nur Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten und mehr  
- Personalkonzept

#### Kriterium 2.4

Der Forstbetrieb\* zahlt Löhne, die mindestens den Mindeststandards der Forstwirtschaft, anderer anerkannter Lohnvereinbarungen der Forstwirtschaft oder dem Mindestlohn\* entsprechen, wenn diese höher als der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn sind. Existieren keine derartigen Vereinbarungen, entwickelt der Forstbetrieb\* unter Beteiligung\* der Beschäftigten\* Verfahren, um den Mindestlohn\* festzulegen.

**2.4.1** Forstbetriebe\*, die nicht tarifgebunden sind, entlohnen ihre Beschäftigten\* mindestens nach dem mit der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder für den Forstbereich vereinbarten Lohntarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung.



- Entfällt für den Kommunalwald, da dieser durchweg tarifgebunden ist.
- Gilt nicht für Waldbesitzer in Eigenleistung, hier gilt 2.5.3 und 2.5.4

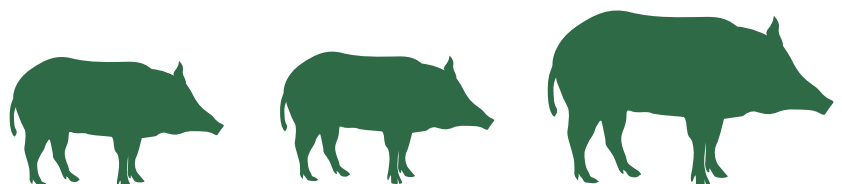
**2.4.2** Die in den Forstbetrieben eingesetzten forstlichen Dienstleister gewähren ihren in der Waldarbeit tätigen Beschäftigten\* diejenigen Bedingungen einschließlich des Entgelts, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes (AEntG) gebunden ist bzw. den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entsprechen.



- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Mindestlohnklärung des Unternehmers
- Ggf. anerkanntes Lohnunternehmerzertifikat



- Vertragsbestandteil mit Unternehmer



## Kriterium 2.5

Der Forstbetrieb\* weist nach, dass die Beschäftigten\* aufgabenspezifische Weiterbildungen erhalten und er sie anleitet, um das Management\* mit sämtlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen\* sicher und effektiv umsetzen zu können.

**2.5.1** Die Arbeiten im Wald werden von Personen durchgeführt, die über eine fachgerechte Ausbildung verfügen, oder entsprechend eingearbeitet und unterwiesen sind (außer bei Auszubildenden).



- Zeugnisse, Motorsägenscheine
- Merkblatt Selbstwerber
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Ggf. Lohnunternehmerzertifikat



- Entscheidend ist „fachgerecht“ (=fachmännisch, professionell)
- Interview

**2.5.2** Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Standards werden Arbeiten mit der Motorsäge nur noch von Personen durchgeführt,

- die eine Ausbildung zum Forstwirt / zur Forstwirtin\* haben oder
- die ein ECC-Zertifikat Level 3 oder eine gleichwertige inländische Prüfung, verbunden mit einer mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in der motomanuellen Holzernte besitzen oder
- die ein ECC-Zertifikat Level 3 besitzen, verbunden mit einem für diesen Abschluss vorbereitenden Lehrgang



Gilt ab (1.Juni) 2021:

- Zeugnisse
- Lehrgangsnachweise
- S.a. Interpretationen von FSC Deutschland
- ECC-Zertifikat
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Ggf. Lohnunternehmerzertifikat



Auch für gewerblich Tätige gültig bzw. für Leistungen, die von Dritten erbracht werden.  
Gilt nicht für Waldbesitzer in Eigenleistung.

**2.5.3** Nicht-gewerbliche Selbstwerber und Waldbesitzer in Eigenleistung, die mit der Motorsäge arbeiten, weisen entsprechende Kenntnisse im Umgang mit der Motorsäge nach.



- Teilnahmebestätigung an einer Motorsägerschulung gemäß DGUV-I 214-059 Modul A/B („Motorsägenführerschein“)



DGUV Information 214-059 » [Mehr Infos](#)

**2.5.4** Gefährliche Arbeiten im Wald werden nach DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ durchgeführt (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).



- Arbeitsauftrag
- AGB-Forst/Unternehmerauftrag
- Merkblatt für Selbstwerber

**2.5.5** Anforderungen, die sich aus dem Deutschen FSC-Standard für Personen ergeben, die nicht-gewerblich mit der Motorsäge arbeiten, sind dokumentiert und diesen bekannt.



- Merkblatt für Selbstwerber
- Nachweise über Kontrolle der Selbstwerber



Merkblatt private Selbstwerber » [Mehr Infos](#)

**2.5.6** Der Forstbetrieb\* fördert die berufliche Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz.



- Innerbetriebliche Hinweise auf die Fortbildungs- und Schulungsangebote:
  - Landesforsten, Kommunalakademie, sonstige(r) Anbieter
- Interview mit Mitarbeiter(n)

**2.5.7** Der Forstbetrieb\* bietet seinen Beschäftigten Informationen und Teilnahmemöglichkeiten an Bildungsprogrammen, einschließlich Sicherheitstrainings, an.



- wie oben 2.5.6

**2.5.8** Die für die Bewirtschaftung des Waldes verantwortlichen Personen bilden sich regelmäßig waldbaulich fort. In die waldbauliche Fortbildung fließen die Erkenntnisse und Ableitungen aus den Lern- und Vergleichsflächen ein.



- Nachweise über Teilnahme an Waldbauschulungen bzw. -fortbildungen bei Landesforsten, der ANW, des Forstvereins, der Hochschulen oder sonstiger Anbieter (z.B. Marteloskopflächen des European Forest Institute/EFI)
- Interview



Marteloskopflächen » [Mehr Infos](#)

### Kriterium 2.6

Der Forstbetrieb\* gewährt bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten\* und berufsbedingten Verletzungen\*, die während der Arbeit für den Forstbetrieb erfolgen, Entschädigungen. Der Forstbetrieb\* weist Verfahren für eine gerechte Entschädigung der Beschäftigten nach, die unter deren Beteiligung\* entwickelt wurden.

**2.6.1** Der Forstbetrieb hält im Falle von Entschädigungen der Beschäftigten für arbeitsbedingten Verlust oder Beschädigungen von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten und berufsbedingten Verletzungen den Indikator 4.6.1 ein.



**Prinzip 3** (Rechte Indigener Völker) findet aufgrund der Definition der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland keine Anwendung.





## PRINZIP\* 4:

# BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG\*

Der Forstbetrieb\* trägt zur Erhaltung oder Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung bei.

### Kriterium 4.1

Der Forstbetrieb\* kennt die lokale Bevölkerung innerhalb seines Waldes\* und die unmittelbar von der Waldbewirtschaftung Betroffenen. Der Forstbetrieb\* ermittelt dann, unter Beteiligung\* der lokalen Bevölkerung, deren Pacht- und Besitzansprüche\* sowie deren Zugangs und Nutzungsrechte\* zu Waldressourcen und Ökosystemdienstleistungen\*. Der Forstbetrieb\* ermittelt darüber hinaus deren verbrieftete Nutzungsrechte\* (an Forstprodukten und sonstigen Leistungen des Waldes), deren Gewohnheitsrechte\* und deren gesetzliche Rechte und Pflichten, welche innerhalb des Waldes\* gelten.

*Hinweis: Im Sinne des Deutschen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung.*

#### 4.1.1 Der Forstbetrieb\* kennt die Gemeinden , in denen seine Holzbodenflächen liegen.



- Erübrigt sich im Kommunalwald
- Ggf. Waldteile in anderen Gemarkungen
- Kartenwerke/GIS bzw. Waldinformationssysteme der Länder



- Karten und Interview



#### Geoportal

Kartenwerke/GIS bzw. Waldinformationssysteme der Länder, z.B. RLP: WaldIS, Bayern: BayWIS, NRW: KlimaWIS, usw. Verwaltungen bieten außerdem i.d.R. umfangreiche Informationen zu Geodaten und vielfältige Kartendienste an. » [Mehr Infos](#)

#### 4.1.2 Durch Zusammenarbeit mit den Gemeinden dokumentiert der Forstbetrieb lokale Pacht-, Nutzungsrechte und Ansprüche auf Grundlage von Verträgen, Karten, Protokollen etc.



- Erübrigt sich im Kommunalwald



- Erledigt durch 1.2.2

#### 4.1.3 Der Forstbetrieb\* informiert die lokale Bevölkerung über dauerhafte Änderungen, die die Waldnutzung der Bürger beeinträchtigen.



- Sitzungsprotokolle kommunaler Gremien, die öffentlich tagen.
- Öffentliche Bekanntmachungen
- („Amtsblätter“ o.ä.)



- Gespräch mit Gemeindevertretern, Nachbarn, Bürgern

### Kriterium 4.2

Der Forstbetrieb\* kennt und respektiert die gesetzlichen und die Gewohnheitsrechte\* der lokalen Bevölkerung. Der Forstbetrieb\* passt betriebliche Aktivitäten, die im Wald\* durchgeführt werden oder die mit ihnen im Zusammenhang stehen, so an, dass er Rechte, Ressourcen, Land und Territorien\* der lokalen Bevölkerung wahrt bzw. aufrechterhält. Überträgt die lokale Bevölkerung ihre Rechte an den Forstbetrieb\*, weist der Forstbetrieb\* nach, dass dies auf Grundlage einer freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung erfolgte.

#### 4.2.1 Der Forstbetrieb\* sorgt dafür, dass der lokalen Bevölkerung eine Ansprechperson des Betriebes bekannt ist (ggf. auch mehrere). So kann auch geklärt werden, wann, wo, wie und in welchem Umfang die lokale Bevölkerung in Bezug auf die ihr zustehenden Nutzungsrechte Stellung zu Bewirtschaftungsmaßnahmen nehmen kann.



- Im Kommunalwald: Bürgermeister, ggf. Beigeordneter, sowie vorrangig die Revierleiterin



- Ansprechperson ist der Waldbesitzer (Telefonbucheintrag, Homepage)


### Kriterium 4.3

Der Forstbetrieb\* bietet der lokalen Bevölkerung, Unternehmern und Zulieferern angemessene\* Möglichkeiten für Arbeitsverhältnisse, Ausbildung und sonstige Leistungen, die im Verhältnis zu Umfang\* und Intensität\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen.


**4.3.1** Der Forstbetrieb\* stellt sicher, dass seine Nachfrage nach Arbeitskräften, Dienstleistungen und Material sowie sein Angebot an Holz und anderen Produkten auch lokal bekannt ist.

-  • Stellenausschreibungen
-  • Vergabe- bzw. Beschaffungsrichtlinie
-  • Vergabeunterlagen
-  • Ggf. Dienst- und Betriebsanweisung oder Geschäftsordnung
-  • Interview


**4.3.2** Der Forstbetrieb\* dokumentiert Änderungen im Personalstand und der Beschäftigungssituation.

-  • Schriftliche Dokumente nur für Forstbetriebe ab 20 Beschäftigten:
  - Sozialplan, Personalkonzept
  - Personalakten
- Übrige: Interview


**4.3.3** Personalabbau ist betrieblich begründet und wird sozialverträglich gestaltet.

-  • Schriftliche Dokumente nur für Forstbetriebe ab 20 Beschäftigten:
  - Sozialplan, Personalkonzept
- Übrige: Interview

**4.3.4** Bei betriebsbedingtem Personalabbau erstellt der Forstbetrieb\* mit den Betroffenen einen Sozialplan im Konsens.

-  • Schriftliche Dokumente nur für Forstbetriebe ab 20 Beschäftigten:
  - Sozialplan, Personalkonzept
- Übrige: Interview




**4.3.5** Der Forstbetrieb\* beschäftigt das Personal ganzjährig und langfristig\*. Er begründet Abweichungen.



-  • Ggf. Personaleinsatzkonzept o.ä.
- Interview

### Kriterium 4.4


Der Forstbetrieb\* setzt zusätzliche Maßnahmen unter Beteiligung\* der lokalen Bevölkerung\* um, die zu deren sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen und im Verhältnis zum Umfang\* und der Intensität\* sowie den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen.

**4.4.1** Der Forstbetrieb\* tauscht sich regelmäßig mit der lokalen Bevölkerung über mögliche Beiträge zur lokalen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aus.

-  • Erfolgt im Kommunalwald über die kommunalen Gremien, die öffentlich tagen.
-  • Waldbegänge
-  • Ggf. öffentliche Bekanntmachungen

-  • Möglichkeiten, z.B. auch als Mitglied in Forstbetriebsgemeinschaft
-  • Interview mit Forstbetrieb und Nachbarn/lokaler Bevölkerung

**4.4.2** Öffentliche Forstbetriebe\* unterstützen wald- und umweltbezogene Bildungsangebote und gestatten gegebenenfalls die Nutzung von geeigneten Flächen.


-  Interview
- Beispiele: Waldkindergarten, Bachpatenschaften, Flächen für Naturschutzgruppen, Waldjugendspiele, Waldklassenzimmer



**4.4.3** Der Forstbetrieb berücksichtigt die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft und von Kleinbetrieben, indem er auch kleinere Lose bzw. Mengen anbietet (s. 4.3.1, 5.1.3).

- Vergabe- bzw. Beschaffungsrichtlinie
- Vergabeunterlagen
- Vergabeergebnisse
- Brennholz
- Interview

**4.4.4** Forstbetriebe\* bieten Ausbildungs- und Praktikumsmöglichkeiten an oder wirken dabei unterstützend.

-  Entsprechende Ausschreibungen und Angebote, auch FSJ, FÖJ, Schulpraktikum, Anwärter, Referendare, Ausbildungsbetrieb, Azubis, Jagdausbildung
- Zusammenarbeit mit Naturschutzgruppen, Schulen, Kindergärten, VHS o.ä.


**4.4.5** Der Forstbetrieb\* fordert auch geeignete lokale Unternehmer und Lieferanten zur Angebotsabgabe auf.

- Vergabe- bzw. Beschaffungsrichtlinie
- Vergabeunterlagen
- Vergabeergebnisse
- Ggf. Dienst- und Betriebsanweisung oder Geschäftsordnung
- Interviews

#### Kriterium 4.5

Der Forstbetrieb\* ergreift unter Beteiligung\* der lokalen Bevölkerung Maßnahmen, um erhebliche negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen durch die Bewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung zu identifizieren, zu vermeiden und abzumildern. Die getroffenen Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung.


**4.5.1** Der Forstbetrieb tauscht sich mit der lokalen Bevölkerung aus, um Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, erhebliche negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung zu vermeiden oder abzumildern.

-  Erfolgt im Kommunalwald über die kommunalen Gremien, die öffentlich tagen.
  - Waldbegänge
  - Ggf. öffentliche Bekanntmachungen
- Pressemeldungen, Artikel etc.



- Möglichkeiten, z.B. auch als Mitglied in Forstbetriebsgemeinschaft
- Gespräch mit Nachbarn/Bürgern

**4.5.2** Plant der Forstbetrieb\* Maßnahmen, von denen Andere maßgeblich betroffen sind, informiert er diese. Er beantwortet Stellungnahmen (s. [FSC-Standard 3-0 Anhang II](#))

-  Bzgl. Nachbarn/Anlieger: Schriftverkehr, E-Mails
- Bzgl. Bevölkerung allgemein (z.B. Sperrungen von Wegen):
  - über die kommunalen Gremien
  - Waldbegänge
  - ggf. öffentl. Bekanntmachungen
  - ggf. Schriftverkehr, E-Mails

4.5.3 Der Forstbetrieb\* führt regelmäßig Kontrollen zur Verkehrssicherungspflicht durch und protokolliert diese.



- Entsprechende Kontrolllisten-Protokolle

#### Kriterium 4.6

Der Forstbetrieb\* hat geeignete Verfahren, um Streitfälle zu schlichten und um angemessene\* Entschädigungen zu definieren, die sich aufgrund der Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen gegenüber der lokalen Bevölkerung im Gesamten und Einzelner ergeben haben. Er beteiligt die lokale Bevölkerung\* bei der Entwicklung entsprechender Verfahren. (s. 1.6).

*Hinweis: Im Sinne des Deutschen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung.*

4.6.1 Der Forstbetrieb\* sowie die im Betrieb eingesetzten Unternehmer sind gegen Haftungsrisiken (inkl. Umweltschäden) abgesichert.



- Kommunalversicherung (z.B. GVV, BayVK)
- Für Unternehmer liegen diese Unterlagen bei Landesforsten vor, soweit Landesforsten damit beauftragt ist.
- Bei Beauftragung durch die Kommune selbst hat diese sich das entsprechend vorlegen zu lassen.
- Ggf. Unternehmerzertifikate



- Bei Beauftragung hat sich der Betrieb dies entsprechend vorlegen zu lassen.
- Ggf. Unternehmerzertifikate

#### Kriterium 4.7

Der Forstbetrieb\* ermittelt unter Beteiligung\* der lokalen Bevölkerung\* Standorte, die eine besondere kulturelle, ökologische, wirtschaftliche, religiöse oder spirituelle Bedeutung für die lokale Bevölkerung\* haben und die traditionell für solche Zwecke in Anspruch genommen werden. Der Forstbetrieb\* erkennt diese Standorte an und vereinbart Bewirtschaftungsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen unter Beteiligung\* der lokalen Bevölkerung.

4.7.1 Gesetzlich geschützte Bau-, Boden- und Naturdenkmäler sowie sonstige Stätten von besonderer kultureller oder religiöser Bedeutung sind erfasst, im Forstbetrieb\* bekannt und werden beachtet.



- Forsteinrichtungswerk
- Karten, v.a. der länderspezifischen Waldinformationssysteme (s.o.)
- Arbeitsaufträge
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Interview

4.7.2 Hinweise (4.7.1) betroffener /interessierter Stakeholder werden berücksichtigt.



- Entsprechender Schrift-/E-Mailverkehr und/oder Vermerke
- Beratungen in kommunalen Gremien
- Interview

4.7.3 Sofern potentiell gesetzlich geschützte Bau-, Boden- und Naturdenkmäler und sonstige Stätten von besonderer kultureller oder religiöser Bedeutung im Rahmen der Bewirtschaftung entdeckt werden, wird diese eingestellt. Die Bewirtschaftung kann wieder aufgenommen werden, wenn Schutzmaßnahmen mit der lokalen Bevölkerung oder der Gemeinde vereinbart und entsprechend geltender Gesetze umgesetzt sind.



- Entsprechender Schrift-/E-Mailverkehr und/oder Vermerke
- Arbeitsaufträge
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Interview

# PRINZIP\* 5: LEISTUNGEN DES WALDES

Der Forstbetrieb\* bewirtschaftet den Wald\* so, dass durch entsprechende Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen die wirtschaftliche Tragfähigkeit\* sowie die Fülle der sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes langfristig erhalten oder verbessert werden.

## Kriterium 5.1

Der Forstbetrieb\* kennt die Produkte und sonstigen Leistungen\*, die durch den Betrieb bereitgestellt werden können. Er nutzt diese oder lässt deren Nutzung zu, um die lokale Wirtschaft dem Umfang\* und der Intensität\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechend zu fördern und zu diversifizieren.

**5.1.1** Der Forstbetrieb\* kennt die Produkte und sonstigen Leistungen\* seines Waldes, die für den Betriebserfolg und die regionale Wertschöpfung von Bedeutung sein können.



- Interview
- Vermarktungspotentiale bei:
  - Holzverkauf und Verkauf sonstiger Waldprodukte
  - Kompensationsmaßnahmen im Wald
  - Ggf. Dienstleistungen und Ökosystemleistungen

**5.1.2** Der Forstbetrieb\* kennt und nutzt die Vermarktungspotentiale aus der FSC-Zertifizierung seines Betriebes und seiner Produkte.



- Vermarktungsergebnisse
- Auswertung Holzverkauf auf FSC (i.d.R. durch Forstamt)
- Interview



Potentiale kennen und nutzen: Sonder-sortimente, sonstige Waldprodukte, Ökosystemdienstleistungen, etc. Letztere können auch im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit, z.B. über Infos auf einer Homepage „vermarktet“ werden. FSC-zertifizierte Forstbetriebe müssen kein Holz verkaufen!

**5.1.3** Der Forstbetrieb\* stellt in Übereinstimmung mit den Betriebszielen\* Produkte und sonstige Leistungen\* des Waldes\* auch für den regionalen Markt bereit (s. 4.3.1, 4.4.3).



- Holzverkauf (Rechnungen, Angebote)
- Verkauf sonstiger Waldprodukte
- Kompensationsmaßnahmen im Wald
- Ggf. Dienstleistungen
- Ggf. Ökosystemleistungen
- Interview

## Kriterium 5.2

Der Forstbetrieb\* nutzt Produkte und sonstige Leistungen\* des Waldes\* im Regelbetrieb nur maximal in dem Maße, dass eine dauerhaft nachhaltige Nutzung gewährleistet werden kann.

**5.2.1** Der Forstbetrieb\* leitet die nachhaltig nutzbaren Holzmengen (Nachhaltshiebssatz) nach einem fachlich anerkannten Verfahren her (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).



- Forsteinrichtungswerk
- Nachweis der Betriebsergebnisse durch das Forstamt (z.B. § 27 Abs. 1 LWaldG Rheinland-Pfalz)
- Auswertungen durch das Forstamt
- Interview

**5.2.2** Die planmäßige, jährliche Holznutzung übersteigt im Durchschnitt des Planungszeitraums nicht die nachhaltig nutzbaren Holzmengen.



- Forsteinrichtungswerk
- Einschlagsstatistik
- Nachweis der Betriebsergebnisse durch das FA ( z.B. § 27 Abs. 1 LWaldG Rheinland-Pfalz)
- Auswertung durch das Forstamt



- Forsteinrichtung
- Betriebsergebnisse/Übersicht jährliche Einschlagsmenge entsprechend Holzverkauf

**5.2.3** Nach außerplanmäßiger Nutzung (z.B. Kalamitäten), die nicht im Planungszeitraum ausgeglichen werden kann, passt der Forstbetrieb seinen Nachhaltshiebssatz an.

- Fortschreibung des Forsteinrichtungswerks nach (Groß)Kalamität
- Nachweis der Betriebsergebnisse durch das Forstamt (§ 27 Abs. 1 LWaldG)
- Auswertung durch das Forstamt

**5.2.4** Der Forstbetrieb\* dokumentiert die jährliche Holznutzung.



- Einschlagsstatistik
- Nachweis der Betriebsergebnisse durch das Forstamt (z.B. § 27 Abs. 1 LWaldG Rheinland-Pfalz)



- Forsteinrichtung
- Betriebsergebnisse/Übersicht jährliche Einschlagsmenge entsprechend Holzverkauf

**5.2.5** Die kommerzielle Bereitstellung und Vermarktung von Nebenprodukten erfolgt im Rahmen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten.



- Nachweis der Betriebsergebnisse durch das FA (z.B. § 27 Abs. 1 LWaldG Rheinland-Pfalz)
- Rechnungen/Lieferscheine
- Waldbegang

### Kriterium 5.3

Der Forstbetrieb\* zeigt, dass positive und negative externe Effekte\* der Bewirtschaftung bei der Managementplanung berücksichtigt werden.

**5.3.1** Die Vorsorge, Entschädigung oder Abmilderung von negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen, die im Zuge der Waldbewirtschaftung entstehen können, sind einschließlich der daraus ggf. resultierenden Kosten im Managementplan bedacht und dokumentiert.



- Unfall-/Haftpflichtversicherung (Haftpflicht bei Lohnunternehmern muss explizit auch die Absicherung von Umweltschäden enthalten)
- Kommunaler Haushalt, ggf. Rücklagen
- Handbuch Sturm
- Laufende Hinweise zu Waldschutz von Landesforsten

**5.3.2** Der Forstbetrieb\* integriert kartierte Waldfunktionen, die durch die Waldbewirtschaftung positiv beeinflusst werden können, in seine Managementplanung.



- Waldfunktionenkartierung
- Forsteinrichtungswerk
- Jährlicher Wirtschaftsplan
- Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge

#### Kriterium 5.4

Der Forstbetrieb\* berücksichtigt auf lokaler Ebene die Verarbeitung, die Dienstleister und die Wertschöpfung sofern diese verfügbar sind und dessen Bedürfnissen entsprechen in Abhängigkeit von Größe, Intensität und Risiko der Bewirtschaftungsmaßnahmen. Sind diese nicht lokal verfügbar, unternimmt der Forstbetrieb\* angemessene\* Anstrengungen, um entsprechende Strukturen zu etablieren.

**5.4.1** Sofern Kosten, Qualität und Menge mindestens gleich sind, werden lokale Produkte, Dienstleistungen, Verarbeiter und Wertschöpfungsketten bevorzugt.

- Vergabeunterlagen
- Ggf. Beschaffungsrichtlinien
- Interview

#### Kriterium 5.5

Der Forstbetrieb\* weist anhand seiner Planung und seiner Aufwendungen, dem Umfang\*, der Intensität\* und dem Risiko\* seiner Bewirtschaftung entsprechend, sein Engagement für die langfristige\* wirtschaftliche Tragfähigkeit\* seines Betriebes nach.

**5.5.1** Der Forstbetrieb\* verfügt über die notwendigen Ressourcen, um die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit\* seines Betriebes sicherzustellen.



- Kommunalen Haushalt



- Finanzsituation (Erträge, Rückstellungen, Zuschüsse u.ä.)

**5.5.2** Der Forstbetrieb\* weist die langfristige\* wirtschaftliche Tragfähigkeit\* seines Betriebes nach.



- Kommunalen Haushalt
- Jährlicher Nachweis der Betriebsergebnisse durch das FA (§ 27 Abs. 1 LWaldG)



- Finanzsituation (Jahresabschluss, Bilanz, Betriebsergebnisse, Einnahmen-Überschussrechnung u.ä.)





# PRINZIP\* 6: AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT\*

Der Forstbetrieb\* erhält\* die Ökosystemdienstleistungen\* und die Umweltgüter\* des Waldes\* oder stellt diese wieder her. Negative Umweltauswirkungen durch die Bewirtschaftung werden vermieden, behoben oder abgeschwächt.



## Kriterium 6.1

Der Forstbetrieb\* beurteilt die Umweltgüter\* innerhalb und außerhalb des Waldes\*, die durch Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinflusst werden können. Die Bewertung ist hinsichtlich Inhaltes, Umfang\* und Häufigkeit ins Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen zu setzen. Sie stellt eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen bezüglich Erhaltungsmaßnahmen sowie für die Erkennung und das Monitoring von möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die Umwelt dar.

**6.1.1** Der Forstbetrieb\* nutzt die besten verfügbaren Informationen\* über die Umwelt\*, die für die Bewirtschaftung des eigenen Betriebes und außerhalb liegender Flächen, die indirekt von Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sein könnten, maßgeblich sind (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).

-  • Forsteinrichtungswerk (enthält Schutzgebiets-, Boden-, Waldfunktionen- und Standortskarten)
- Karten, Kartierungen, Schutzgebiets- u.a. Verordnungen, Onlinedatenbanken etc.
- Ggf. Zusammenarbeit und/oder Austausch mit Unterer Naturschutzbehörde (UNB), wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, lokalen Fachleute wie Ornithologen etc.
-  • z.B. Carry-map observer, online tools auf mobilem Endgerät (Smartphone, Tablet), Forst 4.0
- Information bei hoheitlich zuständigem Forstamt

**6.1.2** Die Bewertung von Umweltgütern\* wird in dem Umfang und der Häufigkeit durchgeführt die notwendig ist, um die Erfüllung der Anforderungen der Kriterien 6.2, 6.3 und des Prinzips 8 zu unterstützen.

-  • Erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtung (mittelfristige Betriebsplanung, enthält Schutzgebiets-, Boden-, Waldfunktionen- und Standortskarten)
- Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge
- Interview
- Jährlicher Wirtschaftsplan
-  • waldbauliche Planung


## Kriterium 6.2

Der Forstbetrieb\* ermittelt und bewertet vor Beginn von sich auf die Umwelt\* negativ auswirkenden Bewirtschaftungsmaßnahmen diese entsprechend ihres Umfangs\*, ihrer Intensität\* und ihres Risikos\*.

**6.2.1** Der Forstbetrieb\* beurteilt vor Bewirtschaftungsmaßnahmen die möglichen Auswirkungen seines Handelns auf die Umwelt\* gemäß 6.1.1. anhand der verfügbaren Informationen und berücksichtigt diese bereits in seiner Planung (s. 7.2.1).

-  • Forsteinrichtungswerk
- Jährlicher Wirtschaftsplan
- AGB-Forst
- Waldbaurichtlinien
- Richtlinie Feinerschließung der Landesforsten
- Interview
- Waldbegang

**6.2.2** Sofern gesetzlich vorgeschrieben, werden Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

-  • Entsprechende Verfahrensunterlagen





### Kriterium 6.3

Der Forstbetrieb\* identifiziert effektive Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Umwelt\* und setzt diese um. Sollten negative Auswirkungen auftreten, entschärft oder repariert er diese entsprechend ihres Umfangs, ihrer Intensität und ihres Risikos.

**6.3.1** Der Forstbetrieb\* plant und führt Maßnahmen so durch, dass eine Schädigung der Umwelt\* vermieden oder minimiert wird.



- Forsteinrichtungswerk
- Jährlicher Wirtschaftsplan
- Arbeitsaufträge
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Interview
- Waldbegang

**6.3.2** Der Forstbetrieb unterlässt jegliche Maßnahmen, bei denen erhebliche Schädigungen auf die Umwelt\* zu erwarten sind.



- Forsteinrichtungswerk
- Jährlicher Wirtschaftsplan
- Arbeitsaufträge
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Interview
- Waldbegang

**6.3.3** Wo Schädigungen auf die Umwelt\* durch Bewirtschaftungsmaßnahmen auftreten, werden Maßnahmen angepasst um weiteren Schäden vorzubeugen und bereits aufgetretene zu beheben bzw. abzumildern.



- Forsteinrichtungswerk
- Jährlicher Wirtschaftsplan
- Arbeitsaufträge
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Interview
- Waldbegang

### Kriterium 6.4

Der Forstbetrieb\* schützt\* seltene und gefährdete Arten\* sowie deren Habitate\* im Wald\* durch Schutzgebiete\*, Biotopvernetzung\* und/oder (wo notwendig) durch andere direkte Maßnahmen, die das Überleben und die Lebensfähigkeit dieser Arten sichern. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie des Schutzstatus und den ökologischen Anforderungen seltener und gefährdeter Arten\*. Der Forstbetrieb\* berücksichtigt dabei die geographische Reichweite und ökologischen Anforderungen von seltenen und gefährdeten Arten\* über die Grenzen seines Waldes\* hinaus, (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).

**6.4.1** Der Forstbetrieb\* nutzt die besten verfügbaren Informationen\*, um Vorkommen gefährdeter oder nach BNat-schG streng geschützter\* Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensraumansprüche zu identifizieren (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II). Er kennt relevante und zugängliche Informationsquellen und nutzt diese dafür auf Revierebene entsprechend. Er berücksichtigt fachlich begründete Empfehlungen zur Anpassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen.



- Verbreitungskarten und Geodaten, z.B. von Naturschutzverwaltung
- Kartenwerke/GIS bzw. Waldinformationssysteme der Länder
- Forsteinrichtungswerk
- Hinweise von Dritten (z.B. lokale Artenexperten, Naturschutzgruppe) über bekannte Vorkommen
- Interview



Verwaltungen bieten i.d.R. umfangreiche Informationen zu Geodaten und vielfältige Kartendienste an.

Verschiedene Geoportale in Deutschland finden

Sie hier » [Mehr Infos](#)






Beispiel: LANIS der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz » [Mehr Infos](#)






**6.4.2** Falls gefährdete Arten\* oder lokale Populationen einer nach BNatschG besonders geschützten Art\* durch die Waldbewirtschaftung erheblich beeinträchtigt werden würden, passt der Forstbetrieb\* die Bewirtschaftungsmethoden entsprechend an (z.B. bezüglich Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt), (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II , s. 10.11.1).

-  • Karten
-  • Jährlicher Wirtschaftsplan
-  • Arbeitsaufträge
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Ggf. Unternehmerzertifikat

**6.4.3** Der Forstbetrieb\* kennt die in 6.4.2 genannten Flächen.

-  • Forsteinrichtungswerk
-  • Kartenwerke/GIS bzw. Waldinformationssysteme der Länder
-  • Sonstige Karten
-  • Waldbegang
-  • Abfrage von Information, z.B. bei Unterer Naturschutzbehörde (UNB) mit Beilegen der Karten, Biosphärenreservaten, Naturparks oder anderen Schutzkategorien


**6.4.4** Gefährdete Arten\* oder lokale Populationen nach BNatschG besonders geschützte Arten\* sowie deren Lebensräume sind geschützt. Dies kann die Ausweisung von Schutzgebieten\*, die Biotopvernetzung\*, die Wiederansiedlungsprogramme und andere Maßnahmen beinhalten, die notwendig für das Überleben der Arten/Populationen sind.


-  • Karten Schutzgebiete (s. 6.4.1)
-  • Forsteinrichtungswerk
-  • Kartenwerke/GIS bzw. Waldinformationssysteme der Länder
- Sonstige Karten
- Waldbegang

### Kriterium 6.5


Der Forstbetrieb\* bestimmt repräsentative Beispiele natürlicher Ökosysteme\* und schützt\* diese und/oder stellt naturnähere Bedingungen\* wieder her. Sind solche Flächen nicht oder in ungenügendem Maße vorhanden, stellt der Forstbetrieb\* naturnähere Bedingungen\* in einem Teil des Waldes\* wieder her. Die Größe des Gebiets und die getroffenen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen, auch innerhalb von Plantagen, stehen im Verhältnis zum Schutzstatus und Wert der Ökosysteme\* auf Landschaftsebene sowie dem Umfang\*, der Intensität\* und dem Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen.

**6.5.1** Alle Forstbetriebe\* verfügen über Naturwaldentwicklungsflächen bzw. Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion\* im Gesamtumfang von mind. 10% und stellen diesen nötigenfalls wieder her.

-  • Bisherige Referenzflächen sind u. U. möglich (Definition der Naturwaldentwicklungsfläche beachten).
- Waldbegang

 **Naturwaldentwicklungsflächen**  
 Weitere Informationen finden Sie im FSC-Themenpapier „Naturwaldentwicklungsflächen“ » [Mehr Infos](#)

**6.5.2** Bei Gruppen werden die 10% aus 6.5.1 auf Gruppenebene nachgewiesen.

-  • Gesamtbilanz und Verzeichnisse/Karten verantwortet die Gruppenleitung.
- Waldbegang



### 6.5.3 Spätestens fünf Jahre nach Ausstellung des FSC-Zertifikats gilt Folgendes:

- Der Landes- und Bundeswald weist Naturwaldentwicklungsflächen im Umfang von mindestens 10% seiner Holzbodenfläche\* nach.
- Der Kommunalwald ab 1000 ha weist Naturwaldentwicklungsflächen im Umfang von mindestens 5% der Holzbodenfläche\* nach.



- Wie bisher (Standard 2-3): 5% Referenzflächen ab 1.000 ha, jetzt NWE-Flächen (Achtung: andere Zielsetzung, s.o.)
- Forsteinrichtungswerk
- Karten, Verzeichnisse
- Waldbegang

### 6.5.4 Der Privatwald sowie der Kommunalwald < 1000 ha strebt 5% seiner Holzbodenfläche\* als Naturwaldentwicklungsfläche\* an, sofern er dafür einen angemessenen finanziellen Ausgleich durch Dritte erhält.



- Kenntnis von finanziellen Ausgleichsmöglichkeiten
- Interview



#### Flächenausgleich

Ausgleich z.B. über Ökopunkte, Vertragsnaturschutz, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) oder andere Förderinstrumente denkbar

### 6.5.5 Für Naturwaldentwicklungsflächen gilt Folgendes:

- Der Nachweis der Naturwaldentwicklungsflächen erfolgt auf Grundlage eines Zeitplans.
- Die Einzelflächen sind möglichst größer als 25 ha, mindestens jedoch 0,3 ha groß.
- Der Forstbetrieb\* verankert die Dauerhaftigkeit der natürlichen Waldentwicklung in seiner Zielsetzung und übernimmt diese in die Planung (Leitbild nach 7.1).
- Die Flächen werden in Karten dargestellt. Im öffentlichen Wald sind diese Karten öffentlich zugänglich.



- Forsteinrichtungswerk
- Karten
- Verfahren (inkl. Zeitplan) wie und wann Naturwaldentwicklungsflächen ausgewählt werden
- Waldbegang



Ggf. Anpassung des Forsteinrichtungswerks (bei nächster Fortschreibung)

### 6.5.6 Öffentliche Forstbetriebe/Gruppenmitglieder ab 1.000 ha wählen aus ihren Naturwaldentwicklungsflächen (NWE) Lern- und Vergleichsflächen\* aus, die für den Betrieb repräsentativ sind. Repräsentativ sind alle Waldentwicklungstypen\* oder Waldgesellschaften, die mehr als 10% der Holzbodenfläche\* ausmachen. Sofern repräsentative Waldentwicklungstypen\* und Waldgesellschaften darin nicht enthalten sind, nimmt der Forstbetrieb andere, nächstgelegene, repräsentative, unbewirtschaftete Flächen in sein Lernkonzept auf, (s. 2.5, 8.2.1, 10.0). Einzelflächen sind i.d.R. min. 25 ha groß.



- Forsteinrichtungswerk
- Karten, Verzeichnisse
- Waldbegang



Prüfung, ob ggf. Anpassungen notwendig sind. Übernahme in das Forsteinrichtungswerk (bei nächster Fortschreibung).

### 6.5.7 Der Forstbetrieb\*/das Gruppenmitglied gewinnt auf der Grundlage eines entsprechenden Lernkonzepts aus den Lern- und Vergleichsflächen\* Erkenntnisse im Hinblick auf seine waldbaulichen Pflege- und Nutzungsstrategien nach 10.0. Er/Es protokolliert die gewonnenen Erkenntnisse und integriert sie in die waldbauliche Fortbildung.



- Vergleich von verschiedenen Parametern/ Zahlen. Gibt es Erkenntnisse, die Einfluss auf die Waldbau- und Nutzungsplanungen haben?
- Lernkonzept
- Termine und Protokolle



Individuelles Lernkonzept ist oftmals noch zu erstellen. Nur Betriebe >1.000 ha.

**6.5.8** Das Monitoring der Lern- und Vergleichsflächen\* erfolgt nach den betrieblichen Festlegungen im Rahmen des Monitorings der Auswirkungen betrieblichen Handelns auf soziale und Umweltaspekte sowie im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter\* Waldbestände, die sich in ihrer Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren.



- Erfolgt im Rahmen der Forsteinrichtungswerks (Inventur - Kontrolle - Planung)
- Waldbegang
- Interview mit Beschäftigten

**6.5.9** Forstbetriebe\*/Gruppenmitglieder ohne Lern- und Vergleichsflächen\* orientieren sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder an den nächstgelegenen für sie repräsentativen Lern- und Vergleichsflächen\* und verschaffen sich entsprechende Kenntnisse. Soweit die Eigentümer dieser Flächen FSC-zertifiziert sind, stellen diese die Ergebnisse ihrer Auswertung dazu auf Nachfrage zur Verfügung.



- Dokumente (Flächeninformationen)
- Interview



**Lern- und Vergleichsflächen**  
Ggf. können auch „Marteloscope“ genutzt werden » [Mehr Infos](#)

## Kriterium 6.6

Der Forstbetrieb\* erhält\* dauerhaft das natürliche Vorkommen von Arten und Genotypen\*, insbesondere durch Habitatpflege innerhalb des Waldes\*, und vermeidet den Verlust von biologischer Vielfalt. Der Forstbetrieb\* weist nach, dass effiziente Maßnahmen zur Regelung und Kontrolle von Jagd, Angeln/Fischfang, Fallenstellen und Sammeln existieren.

**6.6.1** Die Wildbestände werden so angepasst, dass die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft\* ohne Hilfsmittel möglich wird (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II ):

- Der Waldbesitzer legt dar, wie er dies umsetzen will.
- Verbiss- und Schälschäden werden regelmäßig durch anerkannte Methoden erfasst.
- Die Abschussplanung bezieht sich auf diese Ergebnisse.



- Jagdrechtliche Grundlagen
- Abschussvereinbarung
- Niederschriften Jagdgenossenschaft
- Beschlüsse des Gemeinderats
- Interview
- Bekannte Unterlagen am Beispiel des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz:
  - Muster Jagdpachtvertrag/Jagderlaubnisscheine
  - Leitfaden Wildbewirtschaftung und Jagdverpachtung
  - Arbeitshilfe Wald/Wild-Konzept
  - Leitfaden Weisergatter von Landesforsten
  - Arbeitshilfe „Abschusserfüllung“
  - Checkliste für Jagdverpachtungen u.ä.
  - Arbeitshilfe: Mustermappe Jagd/Wild für den kommunalen Waldbesitzer
  - Positionspapier Wald und Schalenwild in Rheinland-Pfalz
  - Bewertung von Wildschäden – Hilfstabellen von Landesforsten

**6.6.2** In Eigenjagdbezirken stellt der Waldbesitzer den Einsatz „bleifreier“ Büchsenmunition sicher (über Jagdpachtvertrag/Jagderlaubnisscheine bzw. bei Regiejagd über die Jagdleitung). In gemeinschaftlichen Jagdbezirken setzt sich der Waldbesitzer nachweislich dafür ein (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II ).



- Jagdpachtvertrag/Jagderlaubnisscheine
- Niederschriften Jagdgenossenschaftssitzung
- Beschlüsse des Gemeinderats
- Interview

**6.6.3** Wird das Wild als FSC-zertifiziert vermarktet, ist es mit „bleifreier“ Munition erlegt worden.



- Verkaufsunterlagen
- Rechnungen
- Interview



Sonderfall: FSC-zertifiziertes Wildbret nur möglich in Verbindung eines FSC- Zertifikats für Nicht-Waldholz-Produkte.

**6.6.4** Beeinträchtigen andere Waldnutzungen (z.B. Jagd, Fischerei, Sammelaktivitäten oder Erholungsnutzung) seltene\* oder gefährdete Arten\* oder Biotope\*, wirkt der Forstbetrieb\* darauf hin, dass diese Aktivitäten entsprechend angepasst werden.



- Entsprechende Vorgänge, Vermerke, Schrift- /E-Mail-Verkehr usw.
- Interview mit Stakeholdern

**6.6.5** Um Arten, die von Biotop- und Totholz abhängen, einen dauerhaften Lebensraum zu erhalten oder zu schaffen, ist eine betriebliche Biotop- und Totholzstrategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan\* integriert. Diese sorgt für die Erhaltung und Anreicherung eines nachhaltigen Nebeneinanders aller Strukturen und Dimensionen von Biotopbäumen\* und Totholz\* auf der gesamten Holzbodenfläche\*. Sie enthält insbesondere Festsetzungen über die Biotopbäume , die dauerhaft im Wald verbleiben und ihrer natürlichen Alterung überlassen werden; es wird ein Orientierungswert von durchschnittlich zehn Biotopbäumen\* je Hektar angestrebt. Die Strategie berücksichtigt Aspekte der Arbeits- und Verkehrssicherheit.



- Individuelles betriebliches Biotop- und Totholzkonzept
- Ggf. Karten
- Waldbiotopkartierung
- Waldbegang



Biotop- und Totholzkonzepte von FSC-zertifizierten Landesforstbetrieben und einigen Kommunen sind öffentlich und können adaptiert werden.

Katalog der Baummikrohabitate (EFI) » [Mehr Infos](#)

**6.6.6** Biotopbäume\* mit Ausnahme der in Nadelholzbeständen ausgewählten vereinzelt Laubbäume werden im Zuge forstlicher Maßnahmen markiert und/oder in einem Kartensystem erfasst. Die Markierung/Erfassung erfolgt spätestens zu Beginn der Zieldurchmesserernte oder ab 2/3 des Umtriebsalters.



- Individuelles betriebliches Biotop- und Totholzkonzept
- Ggf. Karten
- Waldbiotopkartierung
- Waldbegang

**6.6.7** Abgestorbene Biotopbäume\* verbleiben bis zur Zersetzung im Wald.

Individuelles betriebliches Biotop- und Totholzkonzept



- Arbeitsaufträge
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Waldbiotopkartierung
- Waldbegang
- Interview

**6.6.8** Der Forstbetrieb\* weist die schrittweise Umsetzung der betrieblichen Strategie und Betriebsziele\* gem. 6.6.5 in geeigneter Form nach.



- Individuelles betriebliches Biotop- und Totholzkonzept
- Ggf. Karten, Listen o.ä. Vollzugsnachweise
- Forsteinrichtung
- Waldbegang
- Waldbiotopkartierung

**6.6.9** Der Forstbetrieb\* berücksichtigt bereits in Jungbeständen den Erhalt von Biotopbaumstrukturen.



- Durchforstungskonzept
- Arbeitsaufträge
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Waldbegang
- Interview

**6.6.10** Wenn zur Bekämpfung invasiver Arten von Vorgaben des Deutschen FSC-Standards abgewichen werden soll, ist dies nur auf Grundlage eines Konzepts (Inhalte s. Anhang) und unter folgenden Voraussetzungen möglich (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II):

- Die invasive Art\* verhindert die Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft\* auf großer Fläche (10.0.). Hierfür ist nachweislich nicht der Wildverbiss ursächlich.
- Das Bekämpfungskonzept ist mit betroffenen Stakeholdern\* abgestimmt.
- Bei einem etwaigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln liegt eine behördliche Anordnung vor.



- Entsprechende Nachweise, soweit es überhaupt solche Bekämpfungsmaßnahmen gab.
- Nachweise über Einbezug, z.B. von lokalen Naturschutzgruppen o.ä.
- Ggf. behördliche Anordnung
- Interview mit Stakeholdern



#### **Unionsliste**

Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) » [Mehr Infos](#)

### **Kriterium 6.7**

Der Forstbetrieb\* erhält\* natürliche Wasserläufe, Gewässer\*, Uferzonen\* und deren Vernetzung\* oder stellt diese wieder her. Er vermeidet negative Auswirkungen auf Wasserqualität und -quantität und entschärft jene, die auftreten (s. 10.10., 10.11.).

**6.7.1** Der Forstbetrieb\* fördert entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen den Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft\*.



- Forsteinrichtungswerk
- Unterlagen zu solchen laufenden Maßnahmen
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**6.7.2** Die nach Wasserrecht notwendigen Genehmigungen liegen vor (z.B. für Durchlässe, Furten).



- Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen
- Flurbereinigungspläne
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**6.7.3** Der Forstbetrieb\* führt eine Entnahme von nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft\* zählenden Baumarten entlang von Gewässern\* schrittweise durch (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).



- Forsteinrichtungswerk
- Unterlagen zu solchen laufenden Maßnahmen
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**6.7.4** Der Forstbetrieb\* legt keine eigenen Flächenentwässerungen an oder unterhält solche (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II.)



- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**6.7.5** Der Forstbetrieb\* ergreift bei forstlichen Betriebsarbeiten\* in der Nähe von Gewässern\* Maßnahmen, um nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

- Richtlinie Feinerschließung Landesforstbetrieb
- Arbeitsaufträge
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Regelungen zur Holzlagerung: z.B. § 84 Abs. 1 Landeswaldgesetz RLP
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**6.7.6** Wenn Schutzmaßnahmen für Gewässer, Uferzonen, Wassermenge und -qualität nicht greifen, werden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen.

- Nachweise über entsprechende Wiederherstellungsmaßnahmen
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**6.7.7** Wenn Gewässer, Uferzonen, Wassermenge und -qualität bei vergangenen Bewirtschaftungsmaßnahmen beschädigt wurden, werden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen.

- wie 6.7.6 sowie
- Abnahmeprotokoll Unternehmer

**6.7.8** Wenn eine dauerhafte Verschlechterung des Zustandes von Gewässern, Uferzonen, Wassermenge und -qualität verursacht von ehemaligen Bewirtschaftern oder Dritten augenscheinlich ist, versucht der Forstbetrieb in seinem Einflussbereich Maßnahmen zu ergreifen und die negativen Auswirkungen zu mindern/zu vermeiden.

- wie 6.7.6

## Kriterium 6.8

Der Forstbetrieb\* pflegt das Landschaftsbild in der Region, in welcher sich der entsprechende Wald\* befindet, um ein abwechslungsreiches Mosaik von Arten, Baumhöhen, Altersstrukturen, räumlicher Verteilung und Verjüngungsdynamik zu erhalten und/oder sich diesem wieder anzunähern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Landschaftswerte\* der Region, und um die ökologische sowie wirtschaftliche Resilienz\* zu steigern.

**6.8.1** Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen nehmen nicht mehr als 5% der Holzbodenfläche\* ein. Einzelflächen sind max. 5 ha groß und es werden jährlich maximal 0,5% der Holzbodenfläche\* umgewandelt/überführt.

- Forsteinrichtungswerk
- Karten

**6.8.2** Der Forstbetrieb\* verhindert das Durchwachsen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in den Endbestand.

- Forsteinrichtungswerk
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**6.8.3** Maßnahmen zur naturnahen Waldrandgestaltung werden durchgeführt.

- Forsteinrichtungswerk
- Jährl. Wirtschaftsplan
- Ggf. eigenes Waldrand-Konzept
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**6.8.4** Der Forstbetrieb\* kennt markante Einzelobjekte wie Baumdenkmäler und außergewöhnliche Baumindividuen und erhält diese auch ohne Ausweisung als Naturdenkmal.



- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview



#### **Gut zu wissen**

Hierüber sind keine gesonderten Nachweise/Karten gefordert, es geht um Kenntnis!

### **Kriterium 6.9**

Der Forstbetrieb\* wandelt naturnahe Walbestände\* nicht in Plantagen\* um, er überführt naturnahe Walbestände\* oder Plantagen\* nicht in eine andere Art der Landnutzung – außer die Umwandlung: a) betrifft eine sehr begrenzte Fläche\* des Waldes\* und b) hat eindeutige, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige\* Vorteile für den Naturschutz im Wald und c) beschädigt oder gefährdet weder besondere Schutzwerte noch Standorte oder Ressourcen, die für die Bewahrung oder die Verbesserung dieser besonderen Schutzwerte\* notwendig sind.

**6.9.1** Waldumwandlung ist nur möglich, wenn:

- a) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche betrifft und
- b) damit verbundene Nachteile für den Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen innerhalb des Forstbetriebs\* eindeutig, sicher und langfristig kompensiert werden und
- c) besondere Schutzwerte\* und die dafür notwendigen Flächen nachweislich erhalten, verbessert oder neu geschaffen werden.



- Unterlagen über erfolgte Waldumwandlungen, z.B. für Windkraft
  - Genehmigungen
  - forstrechtlicher Ausgleich
  - naturschutzrechtlicher Ausgleich
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

### **Kriterium 6.10**

Wälder\* mit Plantagen\*, die nach 1994 aus naturnahen Waldbeständen\* entstanden sind, sind nicht zertifizierbar, außer: a) der Forstbetrieb\* legt eindeutige und ausreichende Beweise vor, die belegen, dass er weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich war, oder b) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche\* des Waldes betrifft und klare, wesentliche, zusätzliche und langfristige\* Vorteile für den Naturschutz innerhalb des Waldes hervorbringt.

**6.10.1** Der Forstbetrieb\* bewirtschaftet keine Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die nach 1994 durch die Umwandlung von Beständen der natürlichen Waldgesellschaft\* entstanden sind.



- Forsteinrichtungswerk
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang



#### **Achtung Weihnachtsbäume!**

Weihnachtsbäume können maximal als „Produkt aus FSC-zertifiziertem Forstbetrieb“ vermarktet werden. Diese können dann kein FSC-Label tragen! Die Produktion von Weihnachtsbäumen stellt eine Sondernutzung dar. Sollten Sie als FSC-Zertifikatshalter an einer Vermarktung von Weihnachtsbäumen interessiert sein, bei der die Bäume auch als FSC-zertifiziert deklariert werden können, wenden Sie sich bitte an FSC Deutschland. Es gibt hierzu einen eigenen Standard.

**6.10.2** Diese Regelung gilt nicht, wenn es keine Anzeichen dafür gibt, dass der Forstbetrieb\* direkt oder indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist. Vertreter sozialer, wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Interessen können dies bestätigen.



- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Stakeholderbefragung



# PRINZIP\* 7: MANAGEMENT\*

Der Forstbetrieb\* hat ein Management\*, das Leitbild und Ziele\* im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftung definiert. Dieses setzt er basierend auf Monitoring- Ergebnissen um und aktualisiert es, um ein adaptives Management\* zu fördern. Er gestaltet die damit verbundene Planung und Verfahrensdokumentation so, dass sie in ausreichendem Maß Beschäftigte\* anleitet, betroffene und interessierte Stakeholder\* informiert und als Grundlage für betriebliche Entscheidungen dienen kann.

## Kriterium 7.1

Der Forstbetrieb\* legt im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen, Leitbilder (Visionen und Werte) und Ziele\* fest, die ökologisch verträglich, sozial förderlich und wirtschaftlich sind. Er integriert Zusammenfassungen von Leitbild und Zielen\* in das Management\* und veröffentlicht diese.

**7.1.1** Öffentliche Forstbetriebe und private Forstbetriebe\* ab 1.000 ha haben ein schriftlich formuliertes, öffentlich zugängliches Leitbild mit ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielen\* in ihre Managementinstrumente\* integriert, die zur Umsetzung dieses Standards beitragen und leiten daraus operationale Betriebsziele\* ab.



- Forsteinrichtungswerk mit Beschreibung der betrieblichen Zielsetzung
- Ggf. ergänzt durch Beschlüsse kommunaler Gremien
- Protokolle der Gremiensitzungen
- Leitbild auf Webseite
- Interview

**7.1.2** Private Forstbetriebe\* kleiner 1000 ha können Leitbild und Betriebsziele mündlich erläutern.



- Interview

## Kriterium 7.2

Der Forstbetrieb\* hat ein Management\*, das mit den festgelegten Leitbildern und Zielen\* aus Kriterium\* 7.1 konform ist, und setzt dieses um. Das Management\* beinhaltet eine Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Waldes\* ebenso wie Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen, die sich aufgrund der FSC- Zertifizierung ergeben, erfüllt werden. Das Management\* beinhaltet die Waldbewirtschaftungsplanung sowie die Sozialplanung des Betriebes im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der geplanten Aktivitäten.

**7.2.1** Der Forstbetrieb hat in seinen Managementinstrumenten Verfahren, Strategien und Maßnahmen festgelegt, um seine Betriebsziele\* zu erreichen (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II, s. 6.2.1, 8.1.1, 10.0.2).



- Forsteinrichtungswerk
- Waldbaurichtlinien
- Natura2000-Managementplan
- Personalentwicklungskonzepte
- Richtlinie Feinerschließung Landesforstbetrieb
- AGB-Forst
- ... und alle übrigen Richtlinien, Konzepte, Planungen usw. (siehe Checkliste Management und Monitoring, Deutscher FSC-Standard, S.59 ff).
- Interview

**7.2.2** In den Managementinstrumenten nach 7.2.1 sind die Inhalte der „Checkliste Management“ aus FSC-Standard 3-0 Anhang II, die für den Forstbetrieb zutreffen, aufgenommen.



- wie 7.2.1

**7.2.3** Der Forstbetrieb\* verfügt über die nach Landesrecht erforderliche Forsteinrichtung\* und über eine jährliche Maßnahmenplanung.



- Forsteinrichtungswerk, Betriebsgutachten
- Jährlicher Wirtschaftsplan
- Interview



- Jährlicher Wirtschaftsplan

**7.2.4** Der Forstbetrieb\* verfügt über eine an die betrieblichen Erfordernisse angepasste Dokumentation der durchgeführten forstbetrieblichen Maßnahmen.



- Forsteinrichtungswerk
- EDV
- Jährlicher Nachweis der Betriebsergebnisse durch das FA (§ 27 Abs. 1 LWaldG Rheinland-Pfalz)

**7.2.5** Der Forstbetrieb passt die Forsteinrichtung\* bei der nächsten Gelegenheit an die Vorgaben dieses FSC-Standards an.



- Forsteinrichtungswerk
- Entsprechende Beschlüsse kommunaler Gremien

### Kriterium 7.3

Das Management\* beinhaltet messbare Größen, anhand derer das Erreichen der festgelegten Betriebsziele\* bewertet werden kann.

**7.3.1** Der Forstbetrieb\* hat nachprüfbare Parameter bzw. Daten, um die Erreichung der Betriebsziele\* (s. 7.1.1) entsprechend kontrollieren und bewerten zu können. Er definiert die Häufigkeit der Prüfung.



- Forsteinrichtungswerk
- Unterlagen internes Controlling
- Unterlagen zum Betriebsvollzug
- Jährlicher Nachweis der Betriebsergebnisse durch das FA (z.B. § 27 Abs. 1 LWaldG Rheinland-Pfalz)
- Ggf. Zählungen von Waldbesuchern, Umfragen o.ä.
- Ggf. Monitoring aus dem Naturschutz

### Kriterium 7.4

Der Forstbetrieb\* aktualisiert und überarbeitet regelmäßig das Management\* und die Verfahrensbeschreibungen, um Ergebnisse von Monitoring und Evaluation, der Beteiligung\* von Stakeholdern\* oder von neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu integrieren und auch, um auf Veränderungen der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren.

**7.4.1** Der Forstbetrieb\* überprüft betriebliche Planungs- und Steuerungsinstrumente regelmäßig und passt diese bei Bedarf an.



- Fortschreibung/Anpassung/Überarbeitung des FE-Werks
- Unterlagen zum Betriebsvollzug
- Befragung durch den Auditor (Interview)

**7.4.2** In die Überarbeitung betrieblicher Planungs- und Steuerungsinstrumente fließen Ergebnisse der Beurteilung bisheriger Vorgehensweisen, Hinweise von Stakeholdern sowie Ergebnisse neuer wissenschaftlicher Forschung und Notwendigkeiten, die sich aus geänderten ökologischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen ergeben, ein.




- Erläuterungen zu den vorgenommenen Fortschreibungen, meist jeweils in der Einleitung zu finden, z.B.
  - Erläuterungsbericht zum FE-Werk
  - Einleitung in den AGB-Forst
  - Einleitung in die Richtlinie Feinerschließung usw.



## Kriterium 7.5

Der Forstbetrieb\* macht eine kostenfreie Zusammenfassung der Managementplanung öffentlich verfügbar\*. Ausgenommen vertraulicher Informationen muss er weitere relevante Teile der Managementplanung auf Verlangen der betroffenen Stakeholder\* gegen eine Aufwandsentschädigung zugänglich machen.


**7.5.1** Der Forstbetrieb stellt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Managementinstrumente\* mit entsprechender Übersichtskarte auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Vertrauliche Informationen\* sind davon ausgenommen.

-  • Einleitungsbericht im FE-Werk, Sitzungsunterlagen zur Beschlussfassung über das aktuelle FE-Werk, Präsentation eines Sachverständigen

**7.5.2** Der Forstbetrieb\* gewährt betroffenen Stakeholdern\* auf Anfrage Einsicht in die für sie maßgeblichen Managementinstrumente\* bzw. stellt sie gegen Erstattung des tatsächlichen Aufwandes zur Verfügung. Vertrauliche Informationen\* sind davon ausgenommen.

-  • Interview
- Unterlagen über entsprechende Anfragen und Reaktionen

**7.5.3** Öffentliche Forstbetriebe\* stellen Informationen gemäß der jeweiligen Landesinformationsgesetze zur Verfügung.


-  • Landestransparenzgesetz (RLP), Landesinformationsfreiheitsgesetz (Ba-Wü)
- Unterlagen über entsprechende Anfragen und Reaktionen
- Interview

## Kriterium 7.6


Der Forstbetrieb\* beteiligt aktiv und nachvollziehbar, in Abhängigkeit von Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen, betroffene Stakeholder\* bei der Managementplanung und in Monitoring-Prozessen. Er beteiligt andere Stakeholder\* auf deren Wunsch hin.

**7.6.1** Der Forstbetrieb\* stellt sicher, dass betroffene Stakeholder\* die Möglichkeit haben, sich bei der Entwicklung folgender Instrumente zu beteiligen:

- Verfahren zum Umgang mit schriftlichen Beschwerden\* (1.6.4)
- Identifikation von Rechten (4.1.1, 4.1.3, 4.5.1f, 4.7.2)
- Austausch mit der lokalen Bevölkerung (4.4.1)
- Identifikation und Management besonderer Schutzwerte (9.1.2, 9.2.2, 9.4.2)

-  • Kommt nur zum Tragen, wenn Managementinstrumente neu entwickelt werden.
- Ratsprotokolle („Instrumente“ wurden in kommunalen Gremien in öffentlicher Sitzung vorgestellt und beraten)
- Ggf. ergänzt durch öffentliche Bekanntmachungen
- Für die besonderen Schutzwerte (Prinzip 9) erfolgt dies im Rahmen der Beratungen über das Forsteinrichtungswerk.
- Befragung von Stakeholdern durch Auditor

**7.6.2** Öffentliche Forstbetriebe\* und private Forstbetriebe ab 1000 ha führen eine Liste interessierter Stakeholder\*.

-  • Liste „Interessierte Stakeholder“



Dies sind insbesondere Interessenverbände im Bereich Umwelt und Soziales.

**7.6.3 Öffentliche Forstbetriebe und private Forstbetriebe ab 1000 ha** stellen sicher, dass den interessierten Stakeholdern aus 7.6.2 ermöglicht wird, zu den jeweils für sie maßgeblichen Instrumenten (im Sinne von 7.2.1) Stellung zu nehmen.



- Im Kommunalwald ist das für die forstfachlichen Management-Instrumente regelmäßig über Landesforsten sichergestellt.
- Im Übrigen über (öffentliche) Beratung im Gemeinde-/Stadtrat, ggf. auch in Ausschüssen zu bewerkstelligen, z.B.: Forsteinrichtungswerk Jagdverpachtung/Maßnahmen gegen Wildschäden
- Befragung durch Auditor



#### Instrumente

Es wird keine Aufbereitung der Managementinstrumente gefordert. Vertrauliche Daten sind ausgenommen.



Für einzelne Instrumente ggf. noch sicher zustellen. Im Einzelfall zu prüfen .

**7.6.4** Im Sinne von Indikator 7.6.3 legt der Forstbetrieb fest:

- vereinbarte Kommunikationswege, die einen Austausch in beide Richtungen erlauben
- die gleichberechtigte Einbindung aller Akteure (Frauen, junge und ältere Menschen, Minderheiten)
- die Art und Weise der Information
- den zeitlichen Ablauf
- dass diskutierte Punkten und Vereinbarungen festgehalten werden
- dass Vereinbarungen eingehalten werden
- die Dokumentation und Bewertung der Rückläufe
- die Mitteilung von Ergebnissen gegenüber den Stakeholdern



- Im kommunalen Bereich sind solche „Festlegungen“ regelmäßig etabliert – wenn auch nicht immer schriftlich – und ergeben sich teils bereits aus gesetzlichen Vorgaben.
- Teils gibt es in einigen Gemeinden/Städten bereits zugehörige Vereinbarungen über entsprechende Zusammenarbeit, wie z.B. mit Natur- und Umweltverbänden, oder mit Vereinen und Initiativen im Bereich Tourismus.
- Ggf. Amtsblatt o.ä.



Für einzelne Instrumente ggf. noch sicher zustellen. Im Einzelfall zu prüfen .



- Verfahren wird durch den Privatwald festgelegt. #



## PRINZIP\* 8: MONITORING UND BEWERTUNG \*

Der Forstbetrieb\* weist nach, dass er die Fortschritte bei der Erreichung von Betriebszielen\* sowie die Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen und den Zustand des Waldes\* kontrolliert und auswertet, um adaptives Management\* umzusetzen. Dies erfolgt im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftung.

### Kriterium 8.1

Der Forstbetrieb\* kontrolliert die Umsetzung seiner Managementplanung\* einschließlich seines Leitbildes, der Betriebsziele\*, des Fortschritts bei der Umsetzung der geplanten Tätigkeiten sowie die Erreichung messbarer Teilziele.

**8.1.1** Der Forstbetrieb\* verfügt über Daten, um die Erreichung der Betriebsziele\* beurteilen zu können. Erhebliche Abweichungen werden analysiert (s. 6.2.1, 7.2.1)



- Forsteinrichtungswerk (Inventur, Vollzug)
- Nachweis naturale Nachhaltigkeit über Betriebsdatenbank Landesforstbetrieb – Auswertung durch das Forstamt
- Jährliche Betriebsergebnisse
- Beratungen im Gemeinde-/Stadtrat
- Naturalbuchführung

### Kriterium 8.2

Der Forstbetrieb\* kontrolliert und bewertet soziale sowie Umweltauswirkungen, die von seinen Aktivitäten im Wald\* ausgehen.

**8.2.1** Die Auswirkungen des betrieblichen Handelns auf die Umwelt und besondere Schutzwerte\* sowie auf soziale Aspekte werden ebenso wie sich ändernde Umweltbedingungen in Anlehnung an die „Checkliste Monitoring“ beobachtet (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).



- Abnahmeprotokoll Unternehmer
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Arbeitshilfe der Gruppenleitung
- Monitoring Checkliste (FSC-Standard, S. 59)

### Kriterium 8.3

Der Forstbetrieb\* analysiert die Ergebnisse aus Monitoring und Bewertung und lässt diese wieder in den Planungsprozess einfließen.

**8.3.1** Die Ergebnisse des Monitorings fließen in die Fortschreibung der betrieblichen Instrumente nach 7.2.1 ein (adaptives Management\*).



- Forsteinrichtungswerk
- Interview

### Kriterium 8.4

Der Forstbetrieb\* stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung seiner Monitoringergebnisse, mit Ausnahme vertraulicher Informationen\*, unentgeltlich zur Verfügung.

**8.4.1** Der Forstbetrieb stellt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Ergebnisse des Monitorings nach 8.2, gegebenenfalls mit Kartenmaterial, auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Vertrauliche Informationen\* sind davon ausgenommen.



- Einleitungsbericht im FE-Werk, Sitzungsunterlagen zur Beschlussfassung über das aktuelle FE-Werk, Präsentation des Sachverständigen
- Öffentliche Auditberichte
- Anfragen des Auditors bei Stakeholdern



Öffentliche Auditberichte » [Mehr Infos](#)



- Ggf. können vorhandene Daten aus öffentlichen Messstellen oder Berichten genutzt werden, wenn sie zufällig angrenzend sind.



Wird sehr selten nachgefragt, kann deshalb bei Bedarf erstellt werden.

**8.4.2** Teil der Zusammenfassung aus 8.4.1 ist auch die Angabe des Anteils des als FSC-zertifiziert vermarkteten Holzes.



- Öffentliche FSC-Auditberichte

### Kriterium 8.5

Der Forstbetrieb\* verfügt über ein Rückverfolgungssystem für die Produkte aus den Bewirtschaftungsmaßnahmen\*, das im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftung steht. Damit weist er die Herkunft und den Mengenanteil der Produkte, die mit FSC-Siegel vermarktet werden, im Verhältnis zur geplanten Gesamtmenge für jedes Jahr aus dem Wald\* nach.

**8.5.1** Der Forstbetrieb verfügt über eine interne Warenflusskontrolle, die sicherstellt, dass jedes als FSC-zertifiziert verkaufte Produkt (Los, ggf. Einzelstamm) innerhalb des jeweils gültigen Zertifizierungsbereichs geerntet bzw. hergestellt wurde.



- Verkaufsunterlagen (Landesforsten oder Eigene)
- Software, z.B. in Rheinland-Pfalz WinforstPro

**8.5.2** Für verkaufte Produkte wird zumindest erfasst:

- Baumart oder Produktname
- Sortiment
- Verkaufsmenge
- Waldort
- Erntezeitraum
- Angaben zum Käufer
- Ob das Produkt als FSC-zertifiziert oder ohne FSC-Zertifikat verkauft wurde.



- Verkaufsunterlagen (Landesforsten oder Eigene)
- Software, z.B. in Rheinland-Pfalz WinforstPro

**8.5.3** Aus den Verkaufsunterlagen sind der gültige Zertifizierungsbereich (in der Regel der Forstbetrieb\*) sowie die Kennzeichnung gemäß des Standards FSC-Standard-40-004 COC Certification eindeutig ersichtlich (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II).



- Verkaufsunterlagen (Landesforsten oder Eigene)
- Software, z.B. in Rheinland-Pfalz WinforstPro

**8.5.4** Der Forstbetrieb\* bewahrt die Rechnungen über FSC-zertifiziertes Holz mindestens fünf Jahre.

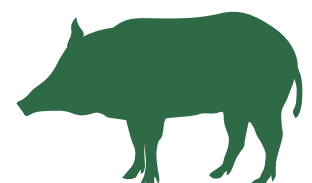


- Kommunalwald: Rechnungen sind für diesen Zeitraum bei der kommunalen Kasse archiviert.

**8.5.5** Der Forstbetrieb\* regelt im Rahmen jedes Verkaufsgeschäfts eindeutig, wann (und ggf. wo) der Eigentumsübergang an einem FSC-zertifizierten Produkt erfolgt.



- Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen von Landesforsten
- Kaufverträge, AGBs



# PRINZIP\* 9: BESONDERE SCHUTZWERTE\*

Der Forstbetrieb\* erhält\* oder verbessert den Zustand besonderer Schutzwerte\* im Wald\* durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips\*.

## Kriterium 9.1

Der Forstbetrieb\* bewertet unter Beteiligung\* betroffener und interessierter Stakeholder\* und unter Zuhilfenahme weiterer Mittel und Quellen das Vorhandensein und den Zustand der unten aufgeführten besonderen Schutzwerte\* in seinem Wald\*. Dies erfolgt in Abhängigkeit von Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die besonderen Schutzwerte\* sowie in Abhängigkeit der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von besonderen Schutzwerten\* (s. 6.2).

**9.1.1** Besondere Schutzwerte\* sind unter Zuhilfenahme der besten verfügbaren Informationen\* erfasst und lokalisiert.



- Für RLP Schutzgebietssteckbriefe und ggf. Verordnungen
- WALDIS Landesforsten
- Forsteinrichtungswerk
- Natura2000-Managementpläne, Waldbiotopkartierung, Nationalparkverordnung, Managementpläne für Biosphärenreservate, Waldfunktionen
- Entsprechende Datenbanken der Bundesländer
- Interview



### Verfügbare Informationen

Naturschutzverwaltungen bieten i.d.R. umfangreiche Informationen und vielfältige Kartendienste an. Z.B. LANIS der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz [»Mehr Infos](#)

Verschiedene Geoportale in Deutschland

[»Mehr Infos](#)

**9.1.2** Betroffene und interessierte Stakeholder\* sind in die Identifizierung und Bewertung von Vorkommen streng geschützter Arten\* (HCV1) eingebunden.



- Erfolgt z.T. über Naturschutzverwaltungen
- Interview
- Dokumentation der Einbindung von Stakeholdern (BUND, NABU, UNB etc.)
- Stakeholderbefragungen (Hauptaudit etc.)



### Natura2000- und FFH-Gebiete

Übersichten N2000 [»Mehr Infos](#)

Übersichten FFH [»Mehr Infos](#)

Oder länderspezifisch [»Mehr Infos](#)

**9.1.3** Der Forstbetrieb\* informiert die zuständigen, staatlichen Stellen über wesentliche Entwicklungen bei besonderen Schutzwerten\*.



- Entsprechende Vorgänge
- Interview mit UNB, vorgesetzter Behörde und/oder Stakeholdern

## Kriterium 9.2


Der Forstbetrieb\* entwickelt effektive Strategien, die die identifizierten besonderen Schutzwerten\* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Betroffene, interessierte Stakeholder\* und Fachleute werden hierbei beteiligt.

**9.2.1** Der Forstbetrieb\* nutzt die besten, verfügbaren Informationen\*, um Kenntnisse über Gefahren für besondere Schutzwerte\* zu erhalten.





- Interview (Onlinedatenbanken, Karten, Zusammenarbeit mit den UNB und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, lokale Fachleute wie Jäger, Ornithologen, Denkmalschützer etc.)


**9.2.2** Betroffenen und interessierten Stakeholdern\* wird die Möglichkeit eingeräumt, an der Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz streng geschützter Arten\* und gesetzlich geschützter Biotope mitzuwirken.

-  • Erstellung der Natura2000-Managementpläne durch die Naturschutzverwaltung; dort erfolgt auch die Einbindung der Stakeholder, insbesondere von Naturschutzverbänden/-gruppen.
- Beratung der FFH-Managementpläne in den kommunalen Gremien, soweit sie jeweils den kommunalen Waldbesitzer betreffen.
- Wenn Stakeholder proaktiv den Kontakt zum Forstbetrieb suchen, werden diese auch durch den Forstbetrieb eingebunden.

**9.2.3** Strategien, die von zuständigen, staatlichen Stellen entwickelt wurden, um besondere Schutzwerte\* zu erhalten oder zu verbessern, werden umgesetzt.

-  • FFH-Managementplanung, Waldbiotopkartierung, Nationalparkverordnung, Managementpläne für Biosphärenreservate, Waldfunktionen
  - Forsteinrichtungswerk
  - Jährliche Wirtschaftsplanung
  - Arbeitsauftrag, Unternehmerauftrag
  - AGB-Forst
  - Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
-  • Umsetzung von Natura2000-Managementplan obligatorisch
- gesetzliche Regelungen für den Artenschutz (z.B. Horstschutzzonen)


**9.2.4** Sofern die Strategien, die für den Erhalt und die Verbesserung der besonderen Schutzwerte\* entwickelt wurden, nicht effektiv sind, informiert der Forstbetrieb die zuständigen staatlichen Stellen darüber.

-  • Entsprechende Kommunikation mit der Naturschutzverwaltung, ggf. Dokumente

### Kriterium 9.3

Der Forstbetrieb\* setzt Strategien und Maßnahmen um, die die besonderen Schutzwerte\* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Diese Strategien und Maßnahmen folgen dem Vorsorgeprinzip\* und stehen im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen.


**9.3.1** Bewirtschaftungsmaßnahmen, die die besonderen Schutzwerte\* schädigen, werden unverzüglich eingestellt und Maßnahmen eingeleitet, die die Wertigkeit soweit wie möglich wiederherstellen und zukünftige Schäden vermeiden.

-  • Interview mit Forstbetrieb und Stakeholdern
- Unterlagen zu entsprechenden Vorgängen
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

### Kriterium 9.4

Der Forstbetrieb\* bewertet regelmäßig die Veränderungen des Zustandes besonderer Schutzwerte und passt die Bewirtschaftung an, um einen wirkungsvollen Schutz\* zu gewährleisten. Die Bewertung steht im Verhältnis zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* der Bewirtschaftungsmaßnahmen und wird unter Beteiligung\* von betroffenen und interessierten Stakeholdern\* und Experten durchgeführt.

**9.4.1** Der Forstbetrieb\* unterstützt die zuständigen, staatlichen Stellen beim Monitoring der besonderen Schutzwerte\*

-  • Dokumente/Daten zum Zustand der Schutzwerte
- Entsprechende Kommunikation mit der Naturschutzverwaltung
- Interview.



**9.4.2** Falls der Forstbetrieb\* eigene Erhebungen zum Zustand der besonderen Schutzwerte und entsprechender Flächen durchführt, gibt er betroffenen und interessierten Stakeholdern\* die Möglichkeit, sich zu beteiligen.



- Einbindung z.B. von Naturschutzverbänden/-gruppen bei solchen Erhebungen
- Interview mit Forstbetrieb und Stakeholdern



#### **Erhebungen zum Zustand**

Betrifft nur eigene Erhebungen des Forstbetriebs!

**9.4.3** Die gesammelten Daten aus 9.4.2 werden den zuständigen, staatlichen Stellen zur Verfügung gestellt.



- Entsprechende Kommunikation mit der Naturschutzverwaltung
- Forderung von Kostenerstattung möglich



**9.4.4** Anhand dieser Ergebnisse bewertet der Forstbetrieb\* die Effektivität der von ihm ergriffenen Maßnahmen zu Erhalt oder Verbesserung der besonderen Schutzwerte\*.



- Forsteinrichtungswerk

## **PRINZIP\* 10: UMSETZUNG VON BEWIRTSCHAFTUNGSMASSNAHMEN**

*Die Auswahl und Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, die durch oder für den Forstbetrieb\* im Wald\* ausgeführt werden, müssen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen\* des Forstbetriebs\* entsprechen und mit sämtlichen Prinzipien\* und Kriterien\* des FSC konform sein.*

### **Kriterium 10.0**

Waldbauliche\* Pflege- und Nutzungsstrategien orientieren sich an der Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaft\* und haben zum Ziel, standortgerechte\*, naturnahe Waldbestände zu erhalten und zu entwickeln. Bei Zielerreichung gilt das Erhaltungsgebot im Besonderen.

**10.0.1** Grundlage für waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien zur Erhaltung und Entwicklung standortgerechter\* Waldbestände, die sich an der Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaft\* orientieren, sind beschriebene Waldentwicklungstypen .



- Waldbaurichtlinien/ Waldentwicklungskonzepte
- Forsteinrichtungswerk
- Merkblätter
- Interview
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang



**10.0.2** Für die wichtigsten Waldentwicklungstypen\* (größer 5% der Holzbodenfläche\*) sind folgende Inhalte beschrieben:

- die natürlichen Waldgesellschaften\* der jeweiligen Standorte,
- Baumartenzusammensetzung der Zukunft,
- Dynamik (Dauer der Verjüngungs- und Nutzungszeiträume), - Struktur (horizontal und vertikal),
- Anteil Biotop\*- und Totholz\*,
- Zielvorrat,
- Umgang mit Kalamitätsflächen,
- Waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategie.



- Forsteinrichtungswerk
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Waldbaurichtlinien/ Waldentwicklungskonzepte
- Interview

**10.0.3** Der Forstbetrieb\* nutzt zur Entwicklung und Fortschreibung der waldbaulichen Pflege- und Nutzungsstrategien Erkenntnisse aus den Lern- und Vergleichsflächen\* (s. 6.5.7).



- Übernahme der Erkenntnisse im Rahmen der Forsteinrichtung
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.0.4** Der Forstbetrieb\* pflegt und nutzt seine Waldbestände entsprechend der Waldentwicklungstypen\*.



- Arbeitsaufträge, Werkverträge
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

### Kriterium 10.1

Im Anschluss an die Holzernte oder entsprechend der Managementplanung\* verjüngt der Forstbetrieb\* den Wald mittels natürlicher oder künstlicher Verjüngungsmethoden. Dies geschieht zeitnah\* und so, dass der Zustand der Vegetationsdecke demjenigen vor der Holzernte oder naturnäheren Bedingungen\* entspricht.

**10.1.1** Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise , schematische Verjüngungsverfahren\* werden grundsätzlich unterlassen. Folgende Ausnahmen, die dem Zertifizierer zur Kenntnis gebracht werden, sind möglich:

Bis zu 1 ha:

- Der Umbau labiler , naturferner Bestockungen.
- Die natürliche Verjüngung in von Eiche oder Kiefer dominierten Waldentwicklungstypen\*. Der Bestockungsgrad des Hauptbestandes sinkt dabei nicht unter 0,3.
- Im Kleinstwaldbesitz (maximal 5 ha) werden aus außerordentlichen Gründen Holzmenge benötigt, welche nur aus Kahlschlag erzielbar sind, da die Betriebsstruktur andere Nutzungsverfahren nicht zulässt. Dabei werden angrenzende Kahlfelder in die Berechnung einbezogen, wenn sie Waldflächen im Sinne des jeweiligen Landeswaldgesetzes sind.
- Naturschutzfachlich begründete Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen auf Grundlage eines Konzepts.
- Herstellung und Pflege von Erholungseinrichtungen und -funktionen.

Größer als 1 ha:

- Akute, waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen , wenn ein flächiges Absterben > 1 ha zu erwarten
- Naturschutzfachlich begründete Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen, auf Grundlage eines mit dem amtlichen Naturschutz abgestimmten Konzepts.



- Forsteinrichtungswerk mit Standortkartierung
- Bei Anwendung einzelner Ausnahmen, z.B.:
  - naturschutzfachliches Konzept
  - schriftliche Begründungen
  - naturschutzfachliche Stellungnahmen
- Jährlicher Wirtschaftsplan
- Arbeitsaufträge, Unternehmernaufträge
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**10.1.2** Durchforstungskonzepte sind geeignet, strukturreiche Bestände für eine spätere einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung zu entwickeln.



- Waldbaurichtlinien/ Waldentwicklungskonzepte
- Forsteinrichtungswerk
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**10.1.3** Entstehen unbestockte Holzbodenflächen\*, erfolgt die Wiederbewaldung hin zu einem naturnäheren Zustand.



- Maßnahmenplanungen Verjüngung
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

## Kriterium 10.2

Der Forstbetrieb\* verjüngt den Wald mit standortgerechten\* Arten. Die Verjüngung entspricht dem Betriebsziel\*. Der Forstbetrieb\* nutzt heimische Arten\* und lokale Genotypen\* für die Verjüngung, es sei denn, es liegt eine eindeutige und überzeugende Begründung für den Einsatz anderer Arten vor.

**10.2.1** Die Walderneuerung orientiert sich an der natürlichen Waldgesellschaft\*. Es werden nur standortgerechte Baumarten verwendet.



- Waldbaurichtlinien/ Waldentwicklungskonzepte (WETs)
- Forsteinrichtungswerk
- Interview
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Maßnahmenplanungen Verjüngung

**10.2.2** Die natürliche Verjüngung hat Vorrang, soweit sie im Einklang mit 10.2.1 steht.



- wie 10.2.1

**10.2.3** Der Forstbetrieb\* nutzt natürliche Sukzessions\*- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung, die 10.2.1 dienen.



- wie 10.2.1

**10.2.4** Ist zu erwarten, dass aufgrund der natürlichen Dynamik nicht-standortgerechte\*, gleichaltrige Reinbestände\* entstehen, stellt der Forstbetrieb\* einen entwicklungsfähigen Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft\* sicher.



- wie 10.2.1

**10.2.5** Soweit erforderlich, ist die künstliche Verjüngung in folgenden Fällen möglich:

- a) bei Waldumbau
- b) bei Voranbauten und Unterbauten
- c) bei Erst- und Wiederbewaldungen unter Einbezug der natürlichen Sukzession\*
- d) zur Mischungsanreicherung
- e) bei Ausbleiben der natürlichen Verjüngung, sofern der Wildverbiss dafür nicht ursächlich ist (z.B. bei Vergrasung, Verunkrautung).



- wie 10.2.1

**10.2.6** Zur künstlichen Verjüngung wird, soweit am Markt verfügbar, forstliches Vermehrungsgut nachweislich nach folgenden Maßgaben verwendet (s. FSC-Standard 3.0 Anhang II ):

- empfohlene und überprüfbare Herkünfte

Und soweit wirtschaftlich vertretbar:

- Saatgut und Wildlinge aus FSC-zertifizierten Betrieben

- Material aus pflanzenschutzmittelarmer und pflanzenstärkungsmittelarmer Produktion.



- wie 10.2.1 sowie
- Lieferschein/Rechnung Pflanzenbeschaffung
- Nachweise ZÜF o.ä. System
- Nachweise begleitete Lohnanzucht
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

### Kriterium 10.3

Der Forstbetrieb\* setzt gebietsfremde Arten\* nur dann ein, wenn Wissen und/oder Erfahrung gezeigt haben, dass invasive Auswirkungen kontrolliert und effektive Maßnahmen zur Schadensminderung angewandt werden können.

**10.3.1** Der Forstbetrieb\* definiert die für seinen Wald\* standortgerechten\* Baumarten.



- Waldbaurichtlinien/Waldentwicklungskonzepte (WETs)
- Forsteinrichtungswerk mit Standortkartierung
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**10.3.2** Der Anteil nicht-heimischer\* Baumarten im Forstbetrieb beträgt max. 20% (s. 10.2).



- Forsteinrichtungswerk
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.3.3** Bei Verjüngungsmaßnahmen können auf maximal 20% der Verjüngungsfläche nichtheimische\* Baumarten künstlich eingebracht werden. Deren Einbringung erfolgt einzel- bis maximal horstweise (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II ).



- Waldbaurichtlinien/Waldentwicklungskonzepte
- Forsteinrichtungswerk mit Standortkartierung
- Maßnahmenplanungen Verjüngung
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.3.4** Höhere Verjüngungsanteile (10.3.2) reduziert der Forstbetrieb\* durch Mischungsregulierung auf 20%.



- Waldbaurichtlinien/Waldentwicklungskonzepte
- Forsteinrichtungswerk
- Maßnahmenplanungen Qualifizierung
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.3.5** Sofern die Begründung von Beständen aus heimischen Baumarten auf Freiflächen nach gravierenden Störungen einen Vorwald erfordert, kann der Forstbetrieb in begründeten Ausnahmefällen auf Grundlage eines einzelfallbezogenen Konzepts höhere Anteile nichtheimischer Baumarten\* als Zeitmischung einbringen.



- Waldbaurichtlinien/Waldentwicklungskonzepte
- Forsteinrichtungswerk
- Vorwaldkonzept
- Maßnahmenplanungen Verjüngung
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.3.6** Der Forstbetrieb\* richtet Durchforstungs- und Nutzungsmaßnahmen darauf aus, höhere Anteile nicht-heimischer Baumarten auf max. 20% Mischungsanteil zu reduzieren. Soweit möglich, erfolgt dies im Zeitraum des üblichen Erntealters.



- Waldbaurichtlinien/Waldentwicklungskonzepte
- Forsteinrichtungswerk
- Maßnahmenplanungen Verjüngung
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.3.7** Zur Erhaltung und Entwicklung der Naturnähe in Waldflächen mit den Schutzwerten HCV-2 und HCV-3 gilt für den Umgang mit nichtheimischen Baumarten:

- HCV3-Flächen mit Ausnahme von Naturschutzgebieten bleiben dauerhaft frei von nicht-heimischen Baumarten. Ggf. noch vorhandene Anteile werden im Zuge forstlicher Maßnahmen schrittweise herausgezogen. Das gilt auch für die kartierten Buchen-Lebensraumtypen 9110 oder 9130 eines FFH-Gebiets im zertifizierten Forstbetrieb, in denen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten vorkommen.
- In den übrigen als Flächen mit kartierten Buchen-Lebensraumtypen 9110 oder 9130 kartierten Flächen des Forstbetriebs innerhalb eines FFH-Gebiets ist der Anteil nicht-heimischer Baumarten auf max. 10% begrenzt, soweit nicht die FFH-Managementplanung einen geringeren Anteil vorgibt. Ggf. noch vorhandene höhere Anteile werden im Zuge forstlicher Maßnahmen schrittweise herausgezogen. Geringere Anteile als 10% werden nicht weiter erhöht.
- In sonstigen HCV2-Flächen sowie in Naturschutzgebieten (HCV3) erfolgt das Einbringen bzw. die Behandlung nicht-heimischer Baumarten im Einklang mit den Schutzgebietsbestimmungen bzw. dem Schutzzweck.



- Waldbaurichtlinien/Waldentwicklungskonzepte
- Forsteinrichtungswerk
- Maßnahmenplanungen Verjüngung
- Kartendarstellung der Lebensraumtypen (LRTs)
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.3.8** Zu Standorten, auf denen nicht-heimische\* Baumarten invasiv\* werden können, hält der Forstbetrieb\* einen entsprechenden Sicherheitsabstand ein.



- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview



#### **Invasivitätspotenziale**

Invasivität Douglasie selten, Roteiche häufig, Robinie sehr häufig. Bewertung durch den Forstbetrieb auf Grundlage waldbaulicher Planung und jeweiliger Standorte.

Im FSC-Standard 3-0 Anhang II zu 6.6.10 findet sich eine fundierte Bewertung der Invasivitätspotenziale verschiedener Baumarten.

**10.3.9** Der Forstbetrieb\* kennt gefährdete Standorte (10.3.8) und stellt diese in Karten dar.



- s. auch 10.3.8
- Interview
- Forsteinrichtungswerk,
- Erfassung durch Inventur im Rahmen der Forsteinrichtung
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**10.3.10** Um die invasive Wirkung gebietsfremder Arten\* durch den Betrieb zu kontrollieren, sind Bewirtschaftungsmaßnahmen, möglichst unter Einbeziehung staatlicher Stellen, umgesetzt.



- Erfolgt soweit notwendig im Zuge der Forsteinrichtung bzw. jährlicher Wirtschaftsplanung.
- Konzepte von Forschungs- und Versuchsanstalten
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

#### Kriterium 10.4

Der Forstbetrieb\* setzt im Wald\* keine gentechnisch veränderten Organismen\* ein.

**10.4.1** Der Forstbetrieb\* setzt kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut ein.



- Leitbild
- Lieferscheine/Rechnungen
- Kulturplan

#### Kriterium 10.5

Der Forstbetrieb\* setzt Waldbaukonzepte um, die den ökologischen Anforderungen von Fauna, Flora und Boden dienlich und mit den Betriebszielen\* vereinbar sind. (hierzu gibt es keine eigenen Indikatoren).

#### Kriterium 10.6

Der Forstbetrieb\* vermeidet den Einsatz von Dünger\* oder zielt darauf ab, dessen Verwendung zu minimieren. Wenn Dünger\* eingesetzt werden, weist der Forstbetrieb\* nach, dass dessen Anwendung von ebenso großem oder größerem wirtschaftlichem wie ökologischem Vorteil ist als das Umsetzen von Waldbaukonzepten, die ohne den Einsatz von Dünger\* auskommen, und vermeidet, mindert und/oder behebt Schäden in der Umwelt einschließlich des Bodens.

**10.6.1** Der Forstbetrieb\* verzichtet auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung.



- Leitbild
- Dokumentation der Kalkungsmaßnahme
- Rechnungswesen (d.h. dort keine Einträge)
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**10.6.2** Die Durchführung einer Bodenschutzkalkung dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der durch Bodenversauerung und Nährstoffverarmung gefährdeten Bodenfunktionen und der natürlichen Bodendiversität sowie zur Stabilisierung der Waldökosysteme.



- Konzept Bodenschutzkalkung Landesforsten
- Bodenuntersuchungen
- Lieferscheine/Rechnungen

**10.6.3** Der Forstbetrieb\* kennt negative Auswirkungen einer Bodenschutzkalkung und vermeidet diese möglichst. Notwendigkeit, Umfang und Anwendung basieren auf einem wissenschaftlich begründeten Konzept.



- Konzept Bodenschutzkalkung Landesforsten
- Dokumentation der Durchführung

#### Kriterium 10.7

Der Forstbetrieb\* nutzt integrierte Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und Waldbaukonzepte, die Biozide\*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel\* vermeiden, oder darauf abzielen, deren Nutzung einzustellen. Der Forstbetrieb\* setzt keine Biozide\*, Pflanzenschutzmittel oder biologische Bekämpfungsmittel\* ein, die von FSC verboten sind. Wenn Biozide\*, Pflanzenschutzmittel oder biologische Bekämpfungsmittel\* eingesetzt werden, muss der Forstbetrieb\* Schäden in der Umwelt und für die menschliche Gesundheit vermeiden, mindern und/oder beheben.

**10.7.1** Biozide\*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel werden nicht eingesetzt.



- Leitbild
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview
- Rechnungswesen (d.h. dort keine Einträge)

**10.7.2** Ausnahmen von 10.8.1 sind behördlich angeordnete Einsätze. Dabei wird Folgendes beachtet (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II):

- Die Anordnung zum Einsatz von Bioziden\*, Pflanzenschutzmitteln und biologischen Bekämpfungsmitteln wird durch eine Instanz, die vom Forstbetrieb\* unabhängig ist, erteilt.
- Der Forstbetrieb\* hat den Einsatz von Bioziden\*, Pflanzenschutzmitteln und biologischen Bekämpfungsmitteln\* vorab beim Zertifizierer angezeigt und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung begründet und dokumentiert. Für alle Einsätze kann der Handelsname, der Wirkstoff, die ausgebrachte Menge, die behandelte Fläche und das Datum des Biozideinsatzes und des Holzverkaufs nachgewiesen werden.
- Der Forstbetrieb\* setzt sich dafür ein, dass biologischen Bekämpfungsmitteln Vorrang eingeräumt wird.
- Der Forstbetrieb\* darf geschlagenes Holz, welches mit Bioziden\* oder Pflanzenschutzmitteln behandelt oder kontaminiert wurde, erst sechs Monate nach dem letzten Einsatz als FSC-zertifiziert vermarkten.
- Wurden Biozide\*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel\* eingesetzt, weist der Forstbetrieb\* die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben nach.



- Behördliche Anordnung
- Anzeige an Gruppenleitung
- Lieferschein/Rechnung
- Dokumentation nach § 11 PflSchG
- Verkaufsunterlagen
- Werkverträge, Arbeitsaufträge
- Neu seit 1.8.2019 (durch FSC International gefordert): ESRA (Environmental and Social Risk Assessment/Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung). Bei der ESRA sind Art und Grad des Risikos durch einen Pestizideinsatz sowie Maßnahmen zu Risikominderung zu bestimmen.



#### **Pestizideinsatz**

Forstbetriebe müssen den Zertifizierer bereits vor dem ersten Einsatz über den beabsichtigten Pestizideinsatz informieren und diesen beschreiben und begründen.



Mit der ESRA sollen u.a. PSM-Alternativen, die Voraussetzungen für den PSM-Einsatz und entsprechende Maßnahmen zur Abmilderung und Überwachung dar- bzw. festgelegt werden. Teile der ESRA müssen auch auf lokaler bzw. Revier-Ebene durchgeführt werden. Für die Erstellung einer ESRA kann der Forstbetrieb mit anderen Betrieben zusammenarbeiten, die ähnliche Probleme mit Schädlingen sowie ähnliche Standortbedingungen vorweisen.

**10.7.3** Im Falle eines Einsatzes von Bioziden\*, Pflanzenschutzmitteln oder biologischen Bekämpfungsmitteln\* reduziert der Forstbetrieb\* die Ausbringungsmenge weitest möglich und bewahrt angrenzende Flächen vor negativen Auswirkungen.



- Arbeitsaufträge/Unternehmeraufträge
- Dienstanweisungen/Richtlinien
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

#### **Kriterium 10.8**

Der Forstbetrieb\* minimiert, überwacht und kontrolliert strikt den Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel\* gemäß international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen\*. Wenn biologische Bekämpfungsmittel\* eingesetzt werden, vermeidet, mindert und/oder behebt der Forstbetrieb\* Schäden in der Umwelt.

*(hierzu gibt es keine eigenen Indikatoren)*

## Kriterium 10.9

Der Forstbetrieb\* führt eine Risikobewertung durch und setzt Maßnahmen in Relation zu Umfang\*, Intensität\* und Risiko\* um, welche die möglichen negativen Auswirkungen von Naturgefahren reduzieren.

### 10.9.1 Der Forstbetrieb\* kennt die für seinen Forstbetrieb\* typischen Naturgefahren.



Für Forstbetriebe mit Forstpersonal, auch abhängig von Größe und Struktur:

- Waldbaurichtlinien/Waldentwicklungskonzepte, Erschließungskonzepte etc.
- Handbuch Sturm und/oder entsprechende Konzepte der Landesforstverwaltung
- Forsteinrichtungswerk mit Standortkartierung
- Ggf. Kalamitätskonzept

Übrige:

- Interview



Merkblatt - Bekämpfung von Borkenkäfern in FSC-Betrieben [»Mehr Infos](#)

**10.9.2** Der Forstbetrieb\* hat Vorkehrungen getroffen, um im Kalamitätsfall die Verkehrs- und Arbeitssicherheit zu gewährleisten, den Schutz\* der Waldbestände weitestgehend sicherzustellen, die Einhaltung der Feinerschließung und die Holzentwertung zu minimieren.



Für Forstbetriebe mit Forstpersonal:

- Handbuch Sturm u.ä.
- Laufende Hinweise Waldschutz von Landesforsten (z.B. zur aktuellen Borkenkäferlage)
- Kalamitätskonzept

Anm.: Maßnahmen, damit behördliche Anordnungen zum Pflanzenschutzmitteleinsatz nicht nötig werden.

- Waldbaurichtlinien/Waldentwicklungskonzepte
- Feinerschließungskonzept

Übrige:

- Interview



Im Internet finden sich auf den Webseiten der Forschungs- und Versuchsanstalten laufende Hinweise zur aktuellen Waldschutzsituation. Z.B. Borkenkäferinfoportal der Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft [»Mehr Infos](#)

## Kriterium 10.10

Der Forstbetrieb\* gestaltet Infrastrukturmaßnahmen\*, Holztransport und waldbauliche Maßnahmen so, dass Wasserressourcen und Böden geschützt werden und Störungen sowie Schäden seltener und gefährdeter Arten\*, Habitate\*, Ökosysteme\* und der Landschaftswerte\* vermieden, gemindert und/oder behoben werden.

**10.10.1** Der Forstbetrieb\* richtet das Erschließungssystem an der langfristigen\* Waldbehandlung im Sinne von 10.0 aus und legt es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der ökologischen Werte geländeangepasst so an, dass möglichst wenig Waldboden\* beeinträchtigt wird.



- Richtlinie Wegebau und/oder Feinerschließung von Landesforstbetrieben kann adaptiert werden.
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.10.2** Um bei Erschließungsmaßnahmen die Beeinträchtigung des Waldökosystems zu minimieren, setzt der Forstbetrieb\* ökologisch verträgliches Mineralgemisch vorzugsweise aus regionalem Naturgesteinsmaterial ein.



- Richtlinie Wegebau und/oder Feinerschließung von Landesforstbetrieben kann adaptiert werden.
- Lieferscheine für Wegebaumaterial
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview



Hinweis Brandenburg: Derzeit ist zunächst die Prüfung von Recyclingmaterial vorgeschrieben.



**10.10.3** In begründeten Ausnahmefällen darf auch zugelassenes oder zertifiziertes Recyclingmaterial entsprechend 10.10.2 eingesetzt werden.



- Richtlinie Wegebau und/oder Feinerschließung von Landesforstbetrieben kann adaptiert werden.
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview
- Lieferscheine für Wegebaumaterial

**10.10.4** Die wald- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes erfolgt über ein dauerhaftes, gelände- und waldangepasstes systematisches Feinerschließungssystem\* (s. 10.11.1).



- Richtlinie Wegebau und/oder Feinerschließung von Landesforstbetrieben kann adaptiert werden.
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.10.5** Vorhandene Befahrungslinien werden möglichst in das Feinerschließungssystem übernommen.



- Richtlinie Feinerschließung
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.10.6** Der Forstbetrieb strebt an, nicht mehr als 10% der bewirtschafteten Holzbodenfläche\* als Rückegasse zu befahren.



- Richtlinie Feinerschließung Landesforstbetrieb
- Interview



Neuerschließung mit RG-Abstand 30m ist i.d.R. ausgeschlossen. 10% Befahrung entspricht ungefähr einem Gassenabstand von 40m. Aktuell gilt 10.10.7.

**10.10.7** Aktuell werden nicht mehr als 13,5% der bewirtschafteten Holzbodenfläche\* als Rückegasse in Anspruch genommen. Die Gassenbreite ist auf das technisch zwingend Erforderliche beschränkt.



- Es ist eine Erfassung/Darstellung aller Rückegassen erforderlich!
- Verfahren der Erfassung nicht vorgegeben – in Abhängigkeit der Möglichkeiten des Forstbetriebs
- Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen prüfen (Diplomarbeiten etc.)
- Möglichkeiten der Erfassung des aktuellen Prozentsatzes ist z.B. möglich über:
  - Erfassung in Beständen mit aktueller Nutzung
  - Erfassung über etabliertes Konzept
  - Schätzungsweise Erfassung über Straten (z.B: Kiefernreinbestände: 20m, Laubholz: 40m)
  - Auswertung von Luftbildern
- Interview

**10.10.8** Die Befahrung erfolgt ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Erschließungssystem; ausgenommen ist die Befahrung\* nach Maßgabe von 10.10.12.



- Dieses ist einmal eindeutig festgelegt und vor jeder Maßnahme erkennbar.
- Anforderungen sind schriftlich festgehalten und bei Unternehmereinsätzen vertraglich vereinbart.
- Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen sind definiert.
- Richtlinie Feinerschließung
- Abnahmeprotokolle Rückeleistungen
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Arbeitsaufträge
- Interview
- Ggf. Unternehmerzertifikat

**10.10.9** Der Forstbetrieb\* sorgt durch entsprechende Arbeitsorganisation dafür, dass das Feinerschließungssystem so schonend genutzt wird, dass seine Funktionsfähigkeit auf Dauer erhalten bleibt, Gleisbildung mit Folgeschäden vermieden wird und keine Verlegung oder Verbreiterung erfolgt (s. 6.2.1, 6.3.1, 6.7.5)

- Richtlinie Feinerschließung
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Ausschreibungsunterlagen
- Arbeitsaufträge
- Ggf. Unternehmerzertifikat
- Abnahmeprotokolle Rückeleistungen
- Konsequente Sanktionen gegenüber Unternehmern, die gegen den Indikator verstoßen.
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.10.10** Die Arbeitsorganisation (10.10.9) umfasst die Wahl des Einsatzzeitpunktes, das Arbeitsverfahren, die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge und die Formulierung der Anforderungen in Arbeitsaufträgen und in Verträgen mit eingesetzten Unternehmern.

- Richtlinie Feinerschließung
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Ausschreibungsunterlagen
- Arbeitsaufträge
- Ggf. Unternehmerzertifikat
- Abnahmeprotokolle Rückeleistungen
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

**10.10.11** Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Freilegung des Mineralbodens zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung standortgerechter Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft\* erfolgt streifen- oder plätzeweise.

- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang



Da eine Befahrung abseits der Rückegassen nicht zulässig ist, kann eine Bodenbearbeitung nur von der Gasse aus oder durch Pferdeinsatz erfolgen.

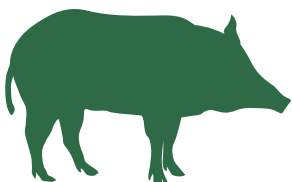
**10.10.12** Eine Befahrung\* abseits der Erschließungssysteme ist nur zulässig, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Dichte Rohhumusaufgabe verhindert die Verjüngung.
- Für das Ausbleiben der Verjüngung ist nicht der Wildverbiss ursächlich.
- Es ist sichergestellt, dass der Verjüngungserfolg nicht durch Wildverbiss gefährdet wird.
- Alternative Verfahren, z.B. Pferdeinsatz, sind technisch nicht möglich oder finanziell nicht zumutbar.
- Es wird möglichst wenig Waldboden\* befahren.
- Bodenschäden werden durch geeignete Technik und geeigneten Zeitpunkt der Befahrung\* minimiert.
- Die Maßnahmen werden anhand eines betrieblichen Konzepts durchgeführt und sind nach Art und Umfang\* dokumentiert.

- Soweit in Anspruch genommen – entsprechende Unterlagen
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview



Achtung: alle Anforderungen des Indikators müssen erfüllt sein!



## Kriterium 10.11

Der Forstbetrieb\* führt Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz und Nichtholzprodukten\* so durch, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt, verwertbare Abfälle und sonstige Schäden an Waldressourcen vermieden werden.

**10.11.1** Arbeitsaufträge und Unternehmerverträge enthalten für Ernte- und Bringungsmaßnahmen auch Regelungen zur Minimierung negativer Wirkungen auf die Umwelt (s. 6.2.1, 6.3.1, 6.7.5)



- Ausschreibungsunterlagen
- Abnahmeprotokolle Rückeleistungen
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Arbeitsaufträge, Werkverträge
- Ggf. Unternehmerzertifikat
- Interview

**10.11.2** Der Forstbetrieb\* hat Vorkehrungen getroffen, um Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefällten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung, von Wasserläufen und des Bodens zu minimieren.



- Ausschreibungsunterlagen
- Abnahmeprotokolle Rückeleistungen
- AGB-Forst/Unternehmerverträge
- Arbeitsaufträge, Werkverträge
- Ggf. Unternehmerzertifikat
- Interview

**10.11.3** Der Forstbetrieb\* sorgt dafür, dass bei forstlichen Betriebsarbeiten\* und der gewerblichen Brennholzselbstwerbung biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten eingesetzt werden.

Für Forstbetriebe mit Forstpersonal:



- AGB-Forst/Unternehmerverträge
  - Ggf. Unternehmerzertifikat
  - Arbeitsaufträge, Werkverträge
  - Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Übrige:
- Interview

**10.11.4** 10.11.3 gilt auch für Holztransport-Fahrzeuge mit Ladekran und Erstzulassung ab 1.1.2020.



Forstbetriebe mit Forstpersonal:

- Entsprechende Richtlinie
- AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge
- Anpassung Verträge Holzverkauf und Kundeninformation (Verpflichtung der Holzkäufer, nur entsprechende Fuhrunternehmer zu beauftragen)

Übrige:

- Interview

**10.11.5** Biologisch schnell abbaubare\* Hydraulikflüssigkeiten sind nicht erforderlich für Traktoren und Anbaugeräte in der nicht-gewerblichen Brennholzselbstwerbung\* sowie bis 1.1.2020 für waldarbeitereigene Traktoren, die ausschließlich als „UVV-Hilfsmittel“ eingesetzt werden und die kein Öl verlieren.



Für Forstbetriebe mit Forstpersonal:

- Waldarbeitereigene Traktoren müssen seit 1.1.2020 biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten nutzen.
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang

**10.11.6** Alle Maschinen mit Ölhydraulikanlagen haben für den Schadensfall sog. „Notfallsets“ (Bindemittel, Auffanggefäße o.ä.) an Bord. Dies gilt auch für die Holzabfuhr.



- Für Forstbetriebe mit Forstpersonal:
- AGB-Forst/Unternehmerverträge,
- Ggf. Unternehmerzertifikat
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang auf der Maschine

**10.11.7** Der Forstbetrieb\* setzt Verfahren zur Qualitätssicherung im Rahmen der Vergabe, des Einsatzes und der Kontrolle von Lohnunternehmern um, die geeignet sind, die Einhaltung der FSC-Standards, insbesondere der Kriterien\* 2.3, 2.5, 10.10 und 10.11, sicherzustellen. Er trifft entsprechende Regelungen und setzt diese um, (s. FSC-Standard 3-0 Anhang II ).



- Forstbetriebe mit Forstpersonal:
  - AGB-Forst/Unternehmerverträge
  - Ggf. Unternehmerzertifikat
  - Vergabeverfahren (4-Augen-Prinzip)
- Revier-/Einsatztagebuch, Abnahmeprotokolle
- Standardarbeitsanweisung, Richtlinie, Geschäftsanweisungen
- Übrige:
  - Interview

**10.11.8** Bei der Vergabe forstlicher Betriebsarbeiten\* teilt der Forstbetrieb\* den Anbietern alle kalkulationsrelevanten Informationen zur Erbringung der Leistung rechtzeitig mit.



- Für öffentliche Forstbetriebe:
  - Vergabeverfahren, Vergabeunterlagen
  - Ausschreibungsunterlagen
- insbesondere Leistungsbeschreibung
- Leistungsbeschreibung des KWF
- Interview mit Forstunternehmer



- Der Indikator beschränkt sich nicht auf die Vergabe bei öffentlichen Betrieben entsprechend Vergabe- und Vertragsordnung für (Bau-)Leistungen (VOB/VOL), sondern gilt für alle Besitzarten.



KWF-Merkblatt 20: Dienstleistungen in Hozernte und Holzbringung [»Mehr Infos](#)

**10.11.9** Nichtderbholz verbleibt in der Regel im Wald. Die Nutzung von Nichtderbholz ist auf folgende Fälle beschränkt:

- Verkehrssicherungs-, Böschungspflegemaßnahmen oder das Schneiden von Lichtraumprofilen entlang von Wegen und öffentlichen Straßen, wenn eine Rückführung in den Bestand wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Gesetzlich oder behördlich geforderte Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes.
- Nutzung aus einem Gassenauftrieb; nur bei Ersterschließung.
- Naturschutzfachlich begründete Maßnahmen gemäß 6.4.
- Nutzung von Weihnachts- und Maibäumen und andere Nutzungen im Rahmen von Bräuchen\* oder Leseholzrechten.
- Vereinzelt Unterschreitung der Derbholzgrenze bei der Aufarbeitung von Flächenlosen durch nicht-gewerbliche Brennholzeselbsterwerber\*.
- Waldschutzmaßnahmen in Nadelholzbeständen, die auf Grundlage eines Kalamitätspräventions-Konzepts als besonders gefährdet eingestuft werden. Der Forstbetrieb\* dokumentiert Zeitpunkt, Fläche und Menge des genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen Nichtderbholzes.



- Arbeitsaufträge
- Selbstwerber-Merkblatt
- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang
- Interview

## Kriterium 10.12

Der Forstbetrieb\* entsorgt Abfälle in einer umweltverträglichen Art und Weise.

**10.12.1** Um die Umwelt zu schützen, führt der Forstbetrieb\* die Abfallentsorgung gemäß den jeweils örtlich geltenden Bestimmungen durch. Als Abfall gelten auch nicht mehr in Gebrauch befindliche Wuchshüllen, -hilfen und Drahtgeflechte



- Prüfung der Umsetzung beim Waldbegang und in betriebseigenen Werkstätten
- Unterlagen zur Entsorgung von Kanistern für Sonderkraftstoff
- Interview





## Impressum

Herausgeber: FSC Deutschland e.V.

Rehlingstr. 7, 79100 Freiburg, Tel: +49 (0) 761 3865350

Fax: +49 (0) 761 3865379, Mail: [wald@fsc-deutschland.de](mailto:wald@fsc-deutschland.de)

Internet: [www.fsc-deutschland.de](http://www.fsc-deutschland.de)

Autoren: Dr. Thomas Rätz, Elmar Seizinger, Hannes Schmitt

Bildrechte: K. Echle (Titel), M. Schweninger, FSC Deutschland, S. Lehmler

Layout: Annika Burger

Stand: März 2020, FSC® F000213



Das Zeichen für  
verantwortungsvolle  
Waldwirtschaft